

## XVII. Gesundheitspflege.

### 1. Die Gesundheits-Verhältnisse.

(Mit 7 Tabellen.)

Die Gesundheitsverhältnisse Wiens waren in den Jahren 1874—1876 günstigere, als in dem unmittelbar vorausgegangenen Triennium. Während im Jahre 1871 der Tifus, im Jahre 1872 die Blattern und im Jahre 1873 die Cholera, und zwar die beiden letzteren als schwere, von Außen eingeschleppte, über die ganze Stadt Wien verbreitete Epidemien herrschten, traten in dieser Periode die Fälle von Tifus und Blattern, Diphtheritis, Scharlach und Masern nur zeitweilig in einzelnen Gemeindebezirken über die Normalziffern hinaus auf und hatten daher den Charakter von lokalen Epidemien. Die Zahl der Verstorbenen des letzten Dezenniums, sowohl in absoluten Zahlen als auch im relativen Verhältnisse zu den jeweiligen Bevölkerungsziffern ausgedrückt, war auf Grund der Beschaubefunde der städt. Aerzte folgende:

Tabelle A.

Jahr	Bevölkerungs- zahl	Verstorbene	Darunter Nichtwiener	Auf 1000 Bewohner entfielen
1867	584.000	18.309	1.745	29,0
1868	596.000	19.351	1.880	29,6
1869	607.000	20.214	1.997	29,9
1870	619.000	21.384	2.180	31,1
1871	632.000	22.600	2.056	32,5
1872	644.400	24.907	2.626	34,3
1873	657.100	24.701	2.427	33,8
1874	670.200	19.528	2.212	26,4
1875	683.500	20.045	2.424	25,6
1876	697.100	21.231	2.291	26,9

sonach im 10jährigen Durchschnitte: 29,9 Verstorbene nach Abzug der Nichtwiener.

Hiezu muß jedoch die schon in dem ersten Abschnitte über den Stand der Bevölkerung gemachte Bemerkung wiederholt werden, daß die in den Jahren 1870—1876 angegebenen Bevölkerungszahlen nicht auf einer Zählung beruhen, sondern auf Grundlage der aus dem Vergleiche der Summar-Ergebnisse der zwei letzten staatlichen Volkszählungen ermittelten Vermehrungskoeffizienten berechnet wurden, mithin einen relativen Werth haben. Uebrigens genügen die absoluten Sterbeziffern zur Konstatirung der unverkennbaren und fortschreitenden Besserung der sanitären Verhältnisse Wiens.

Es starben nämlich

in den Jahren 1874—1876 . . .	60.804 Personen
"   "   "   1871—1873 . . .	72.208   "
"   "   "   1868—1870 . . .	60.949   "

mithin im letzten Triennium um 11.404 weniger als im vorletzten. Rechnet man aber selbst die in den Jahren 1871—1873 vorgekommenen 2855 Cholera- und 3344 Blattern-, zusammen 6189 Todesfälle ab, so ergibt sich noch immer ein Minus von 5215 zu Gunsten des letzten Trienniums. Und selbst im Vergleiche zu den vollkommen epidemiefreien Jahren 1868—1870 war die Zahl der Sterbefälle um 145 weniger, wiewohl die Bevölkerung in den Jahren 1874—1876 zweifellos weit größer war.

Werden die Gesundheitsverhältnisse der drei erwähnten Jahre einzeln ins Auge gefaßt, so bieten sie nach den Erhebungen der amtlichen Aerzte folgende Erscheinungen: Das Jahr 1874 war bezüglich seiner Morbilitätsverhältnisse ein normales und günstiges, der Krankenstand in keinem Monate groß, letzterer von Juni angefangen abnehmend und in den vier letzten Monaten des Jahres so niedrig, wie er früher kaum beobachtet wurde. Vorherrschend blieben katarrhalische Krankheiten mit einem mehr entzündlichen Charakter in der Winters- und Frühlingszeit und einem mehr adinamischen Anfluge von Anfang Juli bis Ende September. Etwas weniger günstig waren die Morbilitätsverhältnisse des Jahres 1875, indem die Krankenzahl in den ersten vier Monaten und selbst noch in der ersten Hälfte Mai stieg und erst von der zweiten Hälfte desselben konstant bis gegen Ende September abnahm. Von Oktober bis Jahresluß hatte sich die Krankenzahl entschieden und in progressiver Weise wieder vermehrt. Vorwiegend blieben fast durch das ganze Jahr katarrhalisch-entzündliche Krankheiten, ferner Lungentuberkulosen, wie überhaupt in den kalten Monaten mehr die Athmungs-, in den warmen mehr die Digestionsorgane katarrhalisch ergriffen waren. Abnorm waren die vermehrten Tyfusfälle in den ersten drei Monaten, die in den Wintermonaten gegen Normaljahre relativ hohe Zahl der Blatternfälle, der im Spätsommer vermehrte Scharlach und endlich die in den letzten zwei Monaten des Jahres nahezu epidemisch herrschenden Masern. Die Zahl der Darmkatarrhe blieb nahezu durch das ganze Jahr auffällig gering. Im Jahre 1876 war der Gesamtkrankenstand nicht ungewöhnlich groß, sondern fortwährend innerhalb normaler Grenzen, am Anfang und gegen Ende des Jahres etwas beträchtlicher, vom Mai bis Ende Juli in fortwährender Abnahme. Auch in diesem Jahre herrschte der entzündlich-katarrhalische Krankheitscharakter vor, in einzelnen Monaten, insbesondere unter dem Einflusse rauher Witterung und rascher Temperatursprünge, als katarrhalisch-rheumatischer modifizirt. In den kalten Wintermonaten, ebenso wie im Frühlinge und Herbste war der Katarrh in den Respirationsorganen, im Sommer im Magen-Darmtrakte vorwiegend ausgeprägt. Magen- und Darmkatarrhe traten jedoch in allen Bezirken und selbst zur Zeit des Hochwassers auch in den Inundationsbezirken seltener als in früheren Jahren auf. Ebenso wurden Tyfen nur ganz sporadisch beobachtet. Dagegen herrschten Blattern, Masern, Scharlach und Difttheritis durch das ganze Jahr und zwar: Blattern und Masern von Mai bis Ende Juli als Lokalepidemie im Bezirk Favoriten; Masern im Mai und Scharlach im September in der Brigittenau des Bezirkes Leopoldstadt, letzterer auch im November und Dezember im Bezirke Alsergrund, Difttheritis in den letzten vier Monaten des Jahres aber ganz vorzüglich im Bezirke Landstraße

und theilweise im Bezirke Favoriten. Nur die Majern hatten sich im Jahresanfang zu einer über einen größeren Theil von Wien verbreiteten aber nicht bösartigen Epidemie entwickelt.

Diese Morbilitätsverhältnisse entsprechen, wie schon seit einer Reihe von Jahren beobachtet wurde, den meteorologischen Verhältnissen. Das Plus von 48·5 M für die Höhe der Niederschläge im Jahre 1874, das Hochwasser und theilweise Austreten des Wassers in den niedrig gelegenen Bezirken im Februar der Jahre 1875 und 1876, die sehr intensiven Fröste im Mai des Jahres 1876, wo selbst noch in der zweiten Hälfte des gedachten Monats der Thermometer in den Morgenstunden unter den Gefrierpunkt sank, bildeten nur Ausnahmen von geringerer Bedeutung und kürzerer Dauer. Der Hauptsache nach kennzeichneten sich alle drei Jahre durch spät eintretende, ziemlich frostige Frühlinge, rasch folgende intensive Sommerhitze mit grellen Temperatursprüngen, durch regnerisches, theilweise stürmisches Herbstwetter, endlich durch lang dauernden, aber mäßig intensiven Winterfrost.

Uebergend auf die Darstellung der häufigsten Krankheitsformen folgen hier die statistischen Ergebnisse des letzten Dezenniums zusammengestellt mit den nöthigen Erläuterungen:

Entzündungen der Respirationsorgane.

Tabelle B.

Jahr	Verstorbene	Prozentantheil an der Gesamtzahl aller im Jahre Verstorbenen	Maxima im	Minima im
1867	2.268	11,7	Jänner	August
1868	2.514	12,2	April und Mai	September
1869	2.711	12,6	Februar	August und September
1870	2.885	12,7	April	September
1871	2.618	11,6	März	September
1872	2.552	10,2	März	September
1873	2.343	9,5	Mai	September
1874	2.578	13,2	März	August
1875	2.512	12,5	Februar	Juli
1876	2.719	12,8	Jänner	Juli

Im letzten Triennium forderte diese Krankheitsgruppe 7809 Opfer, gegen 7513 im vorletzten und gegen 8110 im drittletzten. Die durchschnittliche Betheiligungsziffer an der Gesamtmortalität betrug sonach

1869—1871	. . .	12·5%
1871—1873	. . .	10·4%
1873—1876	. . .	12·8%

Da das Triennium 1871—1873 als ein abnormes aufzufassen ist, in welchem durch die Blattern- und Choleraepidemie die Gesamtmortalität um ein Beträchtliches erhöht und der entzündliche Charakter der Krankheiten überhaupt mehr zurückgedrängt war, so deutet die diesmalige Ziffer 12·8 auf normale Verhältnisse. Auch die Sterblichkeits-Maxima der Fieber fielen im letzten Triennium, wie fast in allen früheren Jahren in die kalten, die Minima in die warmen Monate.

Tuberkulose\*).

Tabelle C.

Jahr	Verstorbene	Prozentsantheil an der Gesamtsumme aller im Jahre Verstorbenen	Maxima im	Minima im
1867	4.908	25,3	Mai	Oktober
1868	5.236	25,4	April	November
1869	5.123	23,8	April	Oktober
1870	5.546	24,4	April	September
1871	5.633	24,9	März	Oktober
1872	5.197	20,9	März	September
1873	4.846	19,0	März	November
1874	4.459	22,8	März	August
1875	5.003	24,9	März	September
1876	5.026	23,6	März	Oktober

Ähnliche Verhältnisse wie bei den obenerwähnten Krankheitsformen ergeben sich bei der Tuberkulose. Wird vom Jahre 1873 abgesehen, so entfällt auf diese Krankheit jährlich ein Fünftheil bis zu einem Viertheil sämmtlicher Todesfälle Wiens, mit andern Worten, von je hundert jährlich in Wien Verstorbenen sind 20 bis 25 der Tuberkulose zum Opfer gefallen. Das letzte Triennium bewegte sich abermals genau innerhalb der erwähnten Zahlengrenzen. Da die Verstorbenen an Tuberkulose (speziell Lungentuberkulose) ebensowohl wie jene der entzündlichen Prozesse der Athmungsorgane, vorzugsweise dem Alter der Vollkraft (20—40 Jahre) angehören, so erklärt sich daraus, daß in Wien die Zahl der überhaupt in dieser Altersperiode Verstorbenen um ein Bedeutendes größer ist als in anderen Städten. So wird in den „Veröffentlichungen des kaiserlich deutschen Gesundheitsamtes“ vom 12. März 1877, Nr. 10, darauf hingewiesen, daß in Berlin die Zahl der Todesfälle an akuten Entzündungen der Athmungsorgane nur 6,02% der Gesamtsterblichkeit betrage, was um so auffallender sei, als dagegen die Sterblichkeit des ersten Lebensjahres, insbesondere die Zahl der tödtlich ablaufenden Brechdurchfälle kleiner Kinder, dann die des Tyfus und selbst der Diphtheritis in Wien weit geringer sei als in Berlin. „Wien — bemerkt das genannte Blatt — hat sich durch seine verhältnißmäßig geringe Säuglingssterblichkeit vor anderen Großstädten stets ausgezeichnet und es ist diese dort weit geringer, als in Berlin, Breslau, Danzig, München und Stuttgart.“

Darmlatarrh.

Tabelle D.

Jahr	Verstorbene	Prozentsantheil an der Gesamtsumme aller im Jahre Verstorbenen	Maxima im	Minima im
1867	1.537	8,4	September	Dezember
1868	1.877	9,1	Juli	Jänner
1869	2.033	9,5	August	Dezember
1870	2.375	10,5	Juli	Februar
1871	2.427	10,7	September	Jänner
1872	2.335	9,4	April	Jänner
1873	2.249	9,1	August	Dezember
1874	1.653	8,5	August	Jänner
1875	1.616	8,0	August	Dezember
1876	1.696	7,9	August	Februar

\*) In diese Gruppe fallen: Tuberkulose der Hirnhaut, des Kehlkopfes, der Lunge, der Gefäßdrüsen, des Darmes, des Bauchfelles und der Knochen, allgemeine und akute Tuberkulose und Skrofulofo. Die größte Anzahl von Todesfällen weist die Lungentuberkulose auf.

Aus dieser Tabelle ergibt sich eine beträchtliche Abnahme der Todesfälle an Darmkatarrh in den letzten drei Jahren. Die Ziffer 7.9 des Jahres 1876 ist die niedrigste des ganzen Dezzenniums. Die Maxima fielen auch diesmal in die heißesten, die Minima in die kältesten Monate des Jahres. Noch ist zu bemerken, daß nahezu alljährlich  $\frac{9}{10}$  aller dießbezüglicher Todesfälle dem Säuglingsalter angehören.

### Infezionskrankheiten.

Bei der nachfolgenden Darstellung der Infezionskrankheiten muß sich, wie bei den übrigen Krankheitsformen, auf die tödtlich abgelaufenen Fälle beschränkt werden indem für die Erkrankungen an Tifus, Scharlach und Masern bisher keine Meldungspflicht bestand und diese für Diphtheritis erst im September 1876 begann, Ueberdieß boten die freiwillig eingesendeten Kranken-Meldscheine, ebenso wie die Blattern-Meldscheine, für welche die Einsendung obligatorisch war, aus vielfachen Gründen nicht entfernt ein zur wissenschaftlichen Verwerthung verwendbares Material. Die Diphtheritis insbesondere ist ein krankhafter Prozeß, dessen wissenschaftliche Durchforschung der neueren Zeit angehört, obwohl die Krankheit als solche zweifellos unter den verschiedensten Namen längst bestand. Während nun sicher viele Diphtherien in früherer Zeit, welche lethäl geendet, mit anderen, ganz heterogenen Namen in die Sterbelisten eingetragen worden sein dürften, trat im Jahre 1876 das andere Extrem ein, indem nimmehr von einzelnen Aerzten unzweifelhaft krankhafte Prozesse als Diphtherien bezeichnet wurden, welche es nicht sind und welche man früher als Halsentzündungen, Rachenkatarrhe, Mandelverschwürungen u. s. w. insbesondere dann diagnostizirte, wenn sie günstig abgelaufen waren.

1. Tifus. In der Zeit vom 1. Jänner bis 16. April 1875 wurden in den drei großen Krankenhäusern und im Spitale der barmh. Brüder in der Leopoldstadt zusammen 600 Tifusranke verpflegt und es betrug am zuletzt genannten Tage der gesammte Tifuskrankenstand dieser Spitäler 270. Aus den, dem Stadtsfiskate täglich zugemittelten Namensverzeichnissen der diesen Spitälern zugewachsenen Kranken, denen auch ihr früheres Domizil beigelegt war, ging hervor, daß eine relativ große Anzahl der Kranken aus dem k. k. Polizeigefangenhause, aus der freiwilligen Arbeitsanstalt, aus den Männerherbergen, aus dem k. k. Landesgerichte u. s. w. zuwuchs, ferner mehrere derselben früher ganz unterstandlos waren oder sich in dicht gefüllten Wohnungen, in Ställen u. s. w. aufhielten. Diese Wahrnehmungen waren in voller Uebereinstimmung mit den von den Polizeibezirks- und Armenärzten in den Monatsversammlungen zu Protokoll gegebenen Aeußerungen, aus welchen hervorging, daß in der Privat- und selbst in der Armenpraxis der Tifus nur in vereinzelt Fällen zur Behandlung kam. Es dürfte daher die Mehrzahl der Tifusfälle überhaupt auf die Spitäler entfallen sein, zudem auch nichts über Tifusherde in ganzen Häusern, ja mit Ausnahme eines einzigen Bezirk (Mariahilf, Millergasse 46) selbst nicht in Familien verlautete, und diese Krankheit sich ausschließlich auf ganz verwahrloste und herabgekommene Individuen der untersten Volksklasse beschränkt haben.

Bei dem Mangel an Erkrankungs-Anmeldungen aus der ärztlichen Praxis konnten nach den Registern des Todtenbeschreibamtes nur die Sterbeziffern ermittelt werden.

Es starben:

Tabelle E.

J a h r e s w o c h e		Flektifus	Bauchtifus	Zusammen
Vom	3. Jänner bis inklusive 9. Jänner . .	7	—	7
"	10. " " " 16. " . .	5	—	5
"	17. " " " 23. " . .	12	3	15
"	24. " " " 30. " . .	6	4	10
"	31. " " " 6. Februar . .	5	1	6
"	7. Februar " " 13. " . .	8	—	8
"	14. " " " 20. " . .	16	6	22
"	21. " " " 27. " . .	6	7	13
"	28. " " " 6. März . .	9	1	10
"	7. März " " 13. " . .	14	10	24
"	14. " " " 20. " . .	16	18	34
"	21. " " " 27. " . .	9	10	19
"	28. " " " 3. April . .	8	9	17
"	4. April " " 10. " . .	11	6	17
"	11. " " " 17. " . .	10	6	16

mithin innerhalb 15 Wochen von der gesammten Zivlbevölkerung Wiens 223 Personen an Tifus und zwar 142 an Bauch- und 81 an Flektifus, und es entfielen

auf 4 Wochen des Jänner . .	37
" " " " Februar . .	49
" " " " März . . .	87
" " " " April . . .	50

zusammen . 223 und durchschnittlich per

Monat 63 Todesfälle.

Wird in Betracht gezogen, daß

im Jahre 1867 . .	509
" " 1868 . .	641
" " 1869 . .	733
" " 1870 . .	594
" " 1871 . .	1149 (nach der Ueberschwemmung, darunter 196 Flektifus)
" " 1872 . .	765
" " 1873 . .	742
" " 1874 . .	375
" " 1875 . .	502 (nach dem Hochwasser, darunter 151 Flektifus)
" " 1876 . .	272 Personen an Tifus starben, so ergibt sich, daß im

Jahre 1875 außer den 223 Sterbefällen, welche den früher erwähnten 15 Wochen angehörten, noch 180 auf den übrigen Theil des Jahres entfielen und die gesammte Sterbezahl des Jahres 1875 von jener des Jahres 1868, 1869, 1871 und 1873 übertroffen wurde, ferner, daß im Monate März, in welchem die meisten Tifusfälle (87) vorkamen, nur um 18 Personen mehr starben als in demselben Monate des Normaljahres 1870, daß auch die Zahl der Sterbefälle im Monate März des Jahres 1871 weit bedeutender (221), ja selbst größer als in demselben Monate der Jahre 1872 (99) und 1873 (92) war, und daß deshalb das Auftreten des Tifus im Jahre 1874

nicht als eine schwere, über die Stadt Wien verbreitete Epidemie aufgefaßt werden konnte. Das Bedrohliche in seinem Auftreten lag insbesondere darin, daß eine erhebliche Anzahl der Fälle exanthematischer und sonach im hohen Grade ansteckender Natur war. Außerdem ist beizufügen, daß die Zahl der Tifusfälle im Jahre 1875 schon vom Mai an sich merklich verminderte und zu ganz normalen Zahlen zurückkehrte, so daß glücklicher Weise die Eröffnung eines eigenen Tifuspitaltes entfallen konnte.

2. Blattern. An dieser Krankheit starben im letzten Dezennium, und zwar:

1867 . . . . .	276
1868 . . . . .	294
1869 . . . . .	328
1870 . . . . .	295
1871 . . . . .	473
1872 . . . . .	3334
1873 . . . . .	1410
1874 . . . . .	928
1875 . . . . .	791

1876 . . . . . 1200 Personen, woraus zu entnehmen

ist, daß sich die Zahl der Sterbefälle erst vom Jahre 1871 an beträchtlich zu vermehren begann. Nach der großen Epidemie des Jahres 1872 verringerte sich wieder dieselbe und die Krankheit machte erst im Jahre 1876 neuerdings Fortschritte. Wiewohl sich nicht in Abrede stellen läßt, daß seit 1873 eine Nachepidemie herrschte, so läßt sich doch nachweisen, daß sich die Blattern wie die Diphtheritis und der Tifus seit dieser Zeit nicht über das gesammte Stadtgebiet erstreckten, sondern auf einzelne Bezirke desselben beschränkt blieben. Auf die einzelnen Monate entfielen in den Jahren 1874—1876 Blattern-Sterbefälle:

Tabelle F.

Zm Jahre	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Summe
1874	132	104	119	86	92	51	40	38	30	63	82	91	928
1875	97	69	70	55	72	64	27	22	40	62	83	130	791
1876	126	94	92	97	119	128	68	93	126	95	73	89	1200
Summe	355	267	281	238	283	243	135	153	196	220	238	310	2919

Die größte Anzahl von Sterbefällen kamen daher in den Herbst-, Winter- und Frühlingsmonaten vor, die niedrigste in den Sommermonaten, eine Erfahrung, die auch in allen Normaljahren gemacht wurde, während in der Blatternepidemie des Jahres 1872 ein konstantes Steigen der Blattern-Todesfälle vom Jänner bis zum August und von da ab ein allmähliges Sinken derselben bis zum Jahreschlusse stattfand. Dem Geschlechte nach vertheilten sich die 2919 Todesfälle der Jahre 1874 bis 1876 auf 1484 männliche und 1435 weibliche Personen, und dem Alter nach entfielen in diesem Zeitraume auf das erste Lebensdezennium (Kindesalter) 87 bis 81 Prozent an der gesammten Blatternsterblichkeit, — Erscheinungen, welche sich in Normaljahren und bei früheren Epidemien in ähnlichen Verhältnissen wiederholten.

In Bezug auf die örtliche Vertheilung zeigte sich, daß auf die einzelnen Gemeindebezirke entfielen:

Tab. G.

Im Jahre	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	Auswärtige	Summe
1874	37	67	57	66	112	91	89	53	44	234	78	928
1875	28	97	71	53	128	37	35	31	34	205	72	791
1876	16	158	74	45	198	160	78	42	51	332	46	1200
Summe	81	322	202	164	438	288	202	126	129	771	196	2919

An der Gesamtzahl der Blattern-Todesfälle ist der Bezirk Favoriten allein mit einem Viertel theilhaftig. Diesem zunächst waren die Gemeindebezirke Margarethen, Leopoldstadt und Mariahilf betroffen. Schon bei der Blattern-Epidemie des Jahres 1872 wurde vermuthet, daß daran am stärksten die Bevölkerung des Bezirkes Favoriten theilhaftig sei, es konnte dieß aber aus dem Grunde nicht mit voller Bestimmtheit nachgewiesen werden, weil dieser Stadttheil damals noch dem Bezirke Wieden angehörte. Allein schon im folgenden Jahre, wo man die Sterbefälle vor- und innerhalb der Favoritenlinie getrennt zählte, zeigte es sich, daß die Blatternsterblichkeit 8.9 Prozent von 1000 Köpfen betrug, während sich dieselbe in dem dicht angrenzenden Bezirke Wieden auf 1.8 Prozent, im Bezirke Margarethen auf 2.8 Prozent belief und in allen übrigen Bezirken nur zwischen 0.4 und 1.9 Prozent schwankte. Die meisten Todesfälle entfielen im Bezirke Favoriten auf die Quellengasse, den Erlachplatz, die Buchengasse, den Bürgerplatz, die Himbergerstraße, die Wielandgasse und den Wielandplatz. Die Ursache des auffallend heftigen Auftretens der Blattern in diesem Bezirke legt das Stadtsifkat der daselbst wahrgenommenen geringen Verbreitung der Schutzpockenimpfung bei. Auf Grund dieses Ausspruches wurde am 22. Juni 1876 daselbst eine öffentliche Impfung vorgenommen und mit so glücklichem Erfolge durchgeführt, daß derselben 716 Kinder und mit Einschluß der durch die Privatärzte Geimpften im Ganzen 1114 Kinder unterzogen werden konnten. Seit dieser Zeit ist in diesem Bezirke die Blatternsterblichkeit auf die normale Zahl zurückgegangen.

Bei diesem Anlasse sei erwähnt, daß laut der durch die k. k. Polizeidirektion dem Stadtsifkate mitgetheilten Berichte der k. k. Polizei-Bezirksärzte in Wien

im Jahre 1874 . . .	9.010
„ „ 1875 . . .	9.827
„ „ 1876 . . .	12.380

zusammen . 31.217

Schutzpockenimpfungen vorgenommen wurden. Diese Zahlen zeigen nun wohl eine Zunahme, namentlich im Jahre 1876 und es kann auch bestimmt angenommen werden, daß die wirkliche Zahl der Geimpften noch größer ist, allein dem ungeachtet muß gegenüber der Anzahl der jährlich Geborenen (bei 28.000) geschlossen werden, daß sehr viele Kinder im ersten Lebensjahre, wo eben die Blatterngefahr am größten ist, ungeimpft bleiben, wenn auch eine Anzahl Kinder nicht in ihren Wohnbezirken, sondern auf dem Lande u. geimpft werden und der Zählung in Wien entgehen.

Bei der Bedeutung der Frage über den Nutzen der Schutzpockenimpfung, welche nicht nur in Laienkreisen, sondern auch unter den Aerzten selbst noch immer ihre Gegner hat, hielt es das Stadtsifkat für seine Pflicht, das ihm in seiner ämtlichen Wirkfamkeit zur Verfügung gestellte Material zur Lösung dieser Frage möglichst zu verwerthen. In seinem Amtsberichte pro 1874 wurden die auf Grund von 2479, von praktischen Aerzten Wiens eingeschickten Blatternmeldungen, ferners die auf Grund der Berichte des Todtenbeschreibamtes, der städtischen Blatternspitäler, dreier Kinder-spitäler und zweier Waisenhäuser gemachten Erhebungen niedergelegt und nachstehende Resultate ausgesprochen:

1. In allen Bezirken Wiens, mit Ausnahme des Bezirkes Favoriten war das Mortalitätsperzent aller erkrankten Ungeimpften vier- bis sechsmal größer als jenes der erkrankten Ungeimpften; nach Ausschluß der in die beiden ersten Lebensjahre fallenden Erkrankungen verringerte sich das Verhältniß auf das Drei- bis Fünffache.\*)

2. Auch in den drei städtischen Blatternspitälern wurden vom 2. Februar 1872 bis 31. Dezember 1873 im Ganzen 6757 Blatternfranke behandelt, darunter befanden sich:

	Zusammen	Genesen	Gestorben	Mortalitäts- Perzente
Geimpfte mit deutlichen Narben . . . . .	5893	5499	394	6.6
Solche, bei denen das Impfmoment zweifelhaft war . . . . .	513	346	167	32.5
Ungeimpfte . . . . .	351	216	135	38.4
Summe . . . . .	6757	6061	696	10.3

Bei einer Gesamtmortalität von 10.3 Perzent betrug die Mortalität der Geimpften 6.6 Perzent, der Ungeimpften 38.4 Perzent und der Zweifelhafsten 32.5 Perzent. Rechnet man die zweifelhafsten Fälle zu den Geimpften, so ergibt sich für diese ein Sterbeporzent von 8.7 Perzent; wird sie den Ungeimpften zugezählt, so beträgt das Sterbeporzent derselben 34.9 Perzent. Es schwankte daher die Mortalität der Geimpften zwischen 6.6 Perzent und 8.7 Perzent, und jene der Ungeimpften zwischen 38.4 Perzent und 34.9 Perzent. Ganz analoge Verhältnißzahlen ergaben sich auch im Triennium 1874—76 im kommunalen Blatternspitale auf der Siebenbrunnenuiese.

3. In den Kinder Spitälern war das Mortalitätsverhältniß der Geimpften zu den Ungeimpften wie 22.5 : 71.0.

4. In den städtischen Waisenhäusern mit je 100 Kindern, in welchen die Norm besteht, daß die Aufzunehmenden gut geimpft sein, d. i. deutliche Impfnarben nachweisen müssen, hat sich innerhalb neun Jahren keine Blatternerkrankung ergeben, obwohl der Gesamtstand selbstverständlich durch jährlichen Ein- und Austritt der Zöglinge ein wechselnder ist. Dagegen blieben aber die Waisenkinder von anderen

\*) Als Grund der ausnahmsweisen Erscheinungen im Bezirke Favoriten vermuthet das Stadtsifkat, daß wahrscheinlich dort eine Menge Kinder für geimpft ausgegeben wurden, welche es gar nicht oder nur mangelhaft waren.

ansteckenden Exanthemen, speziell von Masern und Scharlach durchaus nicht verschont sind und im Jahre 1871 in dem Knaben-Waisenhause des Bezirkes Margarethen mehrere Zöglinge dem Scharlach zum Opfer gefallen.

Auf Grund dieser Beobachtungen sprach sich das Stadtsifkat entschieden für Einführung des Impfwanges aus und wies auf das deutsche Reich hin, in welchem derselbe mit dem sprechendsten Erfolge seit zwei Jahren besteht.\*)

Was die Leistungen des städtischen Blatternspitales auf der Siebenbrunnenwiese in den Jahren 1874—1876 betrifft, so wurden daselbst 2378 Blatternfranke verpflegt. Aufgenommen wurden

im Jahre	männliche	weibl. Personen				
1874 . . .	395	+ 339	=	734		
1875 . . .	329	+ 325	=	654		
1876 . . .	503	+ 451	=	954		
Zusammen .	1227	+ 1115	=	2342		
Ende Dezember 1873 verblieben in Behandlung . . .	21	+ 15	=	36		
Summe aller Verpflegten .	1248	+ 1130	=	2378		
In Abgang wurden gebracht als						
genesen						
gestorben						
im Jahre	männliche	weibliche		männliche	weibliche	Zusammen.
1874 . . .	366	+ 303	= 669;	41	+ 39	= 80; 749
1875 . . .	274	+ 251	= 525;	50	+ 51	= 101; 626
1876 . . .	384	+ 340	= 724;	123	+ 126	= 249; 973
Zusammen .	1024	+ 894	= 1918;	214	+ 216	= 420; 2348
Ende Dezember 1876 verblieben . . .	18	+ 12	=			30

Summe der Verpflegten 2378

Von diesen 2378 Kranken wohnten 1970 zur Zeit ihrer Erkrankung in Wien, während 408 theils aus den Vororten, theils aus noch entfernteren Ortschaften zugeschickt wurden. Von Oktober 1875 wurden im städtischen Spitale nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder unter dem zehnten Lebensjahre aufgenommen und verpflegt. Von Oktober bis Ende Dezember 1875 standen 45, im Jahre 1876 aber 213, zusammen 258 blatternfranke Kinder in Pflege. Das Mortalitätsperzent der Behandelten aller drei Jahre betrug 13·6; auf die einzelnen Jahre vertheilt es sich

	Erwachsene	Kinder
1874 . . .	10·6%	—
1875 . . .	13·4%	60·0%
1876 . . .	14·2%	69·9%

\*) Nach den Mittheilungen des deutschen Reichs-Gesundheitsamtes sind im Jahre 1876 in Berlin (mit 994.343 Einwohnern) im Ganzen 18, in München (mit 200.000 Einwohnern) 2 Blatternsterbefälle, in Breslau (mit 247.000 Einwohnern), in Danzig (mit 101.637 Einwohnern), in Stuttgart (mit 101.629 Einwohnern), in Elberfeld (mit 81.000 Einwohnern), in Mainz (mit 50.581 Einwohnern) keine einzige Person an Blattern gestorben, während — wie früher erwähnt — Wien in demselben Jahre 1200 Todesfälle verzeichnete.

Das Sterbeporzent der Geimpften zu den Ungeimpften verhielt sich

im Jahre 1874 wie 10 : 43

" " 1875 bei den Erwachsenen wie 10 : 51

" " " " Kindern wie 35 : 64

" " 1876 bei den Erwachsenen wie 12 : 46

" " " " Kindern wie 50 : 71.

3. Diphtheritis. Im Jahre 1876 starben an dieser Krankheit in Wien, und zwar :

	zu Hause	in Spitälern	Zusammen
im I., Innere Stadt . . .	14 . . .	5 . . .	19
" II., Leopoldstadt . . .	56 . . .	17 . . .	67
" III., Landstraße . . .	131 . . .	46 . . .	177
" IV., Wieden . . . . .	52 . . .	7 . . .	59
" V., Margarethen . . .	35 . . .	12 . . .	47
" VI., Mariahilf . . . . .	33 . . .	9 . . .	42
" VII., Neubau . . . . .	32 . . .	2 . . .	34
" VIII., Josefstadt . . . . .	15 . . .	13 . . .	28
" IX., Rosau . . . . .	39 . . .	5 . . .	44
" X., Favoriten . . . . .	114 . . .	23 . . .	137
Von allen Bezirken . . . . .	515 . . .	139 . . .	654
Von auswärts . . . . .	— . . .	24 . . .	24
Gesamtsumme . . . . .	515 . . .	163 . . .	678 Personen.

In den letzten zehn Jahren war die Zahl der Todesfälle:

1867 . . . . .	72	1869 . . . . .	95
1868 . . . . .	75	1870 . . . . .	126
1871 . . . . .	185	1874 . . . . .	163
1872 . . . . .	213	1875 . . . . .	237
1873 . . . . .	139	1876 . . . . .	678

Diese Zahlen zeigen, daß die Jahressumme der Diphtheritis-Sterbefälle in der ersten Hälfte dieses Dezenniums die Zahl 200 niemals erreichte. Erst im Jahre 1872 überschritt sie (213) letztere und nach einem merklichen Rückgange in den Jahren 1873 und 1874 erreichte die Zahl der Fälle im Jahre 1876 die höchste bisherige Ziffer. Vergleicht man die Diphtheritissterblichkeit des Jahres 1876 mit dem Epidemiejahre 1872, wo 3334 Menschen aller Verstorbenen durch Blattern und mit dem Epidemiejahre 1873, wo 2855 aller Verstorbenen durch Cholera dahingerafft worden sind, so ist schon daraus, ohne in weitere Details einzugehen, die Annahme gerechtfertigt, daß die Diphtheritis im Jahre 1876 nicht als eine über die ganze Stadt verbreitete Epidemie geherrscht haben kann.

Die 678 Verstorbenen vertheilten sich auf 330 männliche und 348 weibliche Individuen. Dem Alter nach starben

im 1. Lebensjahre . . . . .	57 Personen
„ Alter von 1— 5 Jahren . . . .	414 „
„ „ „ 5—10 „ . . . .	171 „
„ „ „ 10—15 „ . . . .	15 „
„ „ „ 15—20 „ . . . .	9 „
„ „ „ 20—25 „ . . . .	1 „
„ „ „ 25—30 „ . . . .	3 „
„ „ „ 30—35 „ . . . .	1 „
„ „ „ 35—40 „ . . . .	3 „
„ „ „ 40—45 „ . . . .	1 „
„ „ „ 45—50 „ . . . .	1 „
„ „ „ 50—55 „ . . . .	1 „
„ „ „ 75—80 „ . . . .	1 „

Zusammen . 678 Personen.

Es ergibt sich hieraus, daß das kindliche Alter zwischen 1 und 5 Jahren und zwischen 5 und 10 Jahren für diese Krankheit am meisten empfänglich erscheint. Das erste Lebensjahr war um Vieles weniger bedroht. Die Gefahr, welche den Kindern dieser Lebensperiode durch Blattern erwächst, ist im Vergleiche mit der Diphtheritis zweifellos eine ungleich größere. Den Kindern zunächst erscheinen noch die der Pubertätsperiode sich nähernden Individuen einigermaßen gefährdet. In den höheren Altersstufen, von 20 aufwärts, kommen die Sterbefälle nur mehr vereinzelt vor. Bezüglich der zeitlichen Vertheilung trat dieselbe Erscheinung wie im Jahre 1875 ein, daß nämlich mehr als die Hälfte der Todesfälle (360) den letzten vier Monaten zufiel. Der Dertlichkeit nach entfielen, wie schon oben nachgewiesen wurde, die meisten Fälle auf den Bezirk Landstraße; diesem zunächst ist am stärksten der Bezirk Favoriten vertreten. Die kleinsten Ziffern entfallen auf die Bezirke Stadt und Josefstadt.

Das Stadtsifkat reiht die Diphtheritis in die Zahl der einheimisch contagiösen Krankheiten ein, ohne daß sie jedoch bisher den Charakter einer allgemeinen Epidemie annahm. Um der Verbreitung entgegen zu wirken, wurde den Sanitätsaufsehern die Desinfektion aller Wohnräume, in welchen Diphtheritisfälle vorgekommen waren, über ärztliche Anordnung zur Pflicht gemacht. Da die Krankheit auf Pilzbildung beruht und die Möglichkeit ihrer Uebertragbarkeit durch sehr lange Zeit andauert, wurde zur Desinfektion der Wohnräume besonders durch die in Folge Verbrennens von Stücken des Stangenschwefels auf Kohlen sich entwickelnde schweflige Säure empfohlen. Wo diese Methode aus was immer für Gründen nicht in Vollzug kam, mußten Chlordämpfe durch Uebergießen von Chlorkalk mit verdünnten Säuren in Anwendung kommen. In beiden Fällen wurden die Bewohner durch 24 Stunden aus den Wohnräumen entfernt, die Dämpfe bei geschlossenen Thüren und Fenstern entwickelt, die von den Kranken benützten Kleider, Bett- und Leibwäsche auf Stricken, die im Zimmer gespannt wurden, aufgehängt und so gleichfalls desinfiziert. Erst dann setzte man die Räume durch einen Tag bei offenen Thüren und Fenstern einem möglichst starken Luftzuge aus und reinigte alle waschbaren Gegenstände noch gründlich unter Zusatz von Lauge. Diese Methode war bei gründlicher Durchführung

vom besten Erfolge gekrönt, auch von den praktischen Aerzten fast ausnahmslos angeordnet und selbst von den Parteien aus eigenem Antriebe verlangt. Der städtische Arzt Dr. Schmid im III. Gemeindebezirk betont in seinem Berichte mit Befriedigung, daß in allen Fällen, wo die früher erwähnte Desinfektion unter seiner persönlichen Ueberwachung gründlich vollzogen wurde, die Krankheit in den bezüglichen Räumlichkeiten als erloschen zu betrachten war, indem dortselbst kein zweiter Erkrankungsfall zur weiteren Beobachtung gelangte.

4. Scharlach, Masern und Keuchhusten. Auch diese Krankheiten waren in den letzten drei Jahren zeitweilig und lokal (in einzelnen Bezirken) vermehrt aufgetreten und wiesen über die Ziffern des letzten Normaljahres (1870) mitunter ziemlich weit hinausgehende Mortalitätszahlen nach. Es starben nämlich an

	Scharlach	Masern	Keuchhusten	
anno 1870 . . .	117 . . .	93 . . .	160	Personen.
„ 1874 . . .	291 . . .	148 . . .	99	„
„ 1875 . . .	265 . . .	68 . . .	107	„
„ 1876 . . .	399 . . .	296 . . .	247	„

Im Jahre 1874 beschränkte sich diese Zunahme des Scharlach vorzüglich auf die Monate Juni, Juli, September und November. Im Jahre 1875 trat er, mit und ohne Diphtheritis, in der zweiten Hälfte des Jahres häufiger, insbesondere heftig in dem protestantischen Waisenhaus im Bezirke Margarethen, Wienstraße Nr. 51 auf, in welchem von 37 daselbst verpflegten Kindern (29 Knaben und 8 Mädchen) während der Zeit vom 19. Juli bis 20. September 1875 31 erkrankten und darunter 3 starben. Im Jahre 1876 herrschte der Scharlach vorwiegend in den letzten vier Monaten und besonders in den Bezirken Neubau, Alsergrund, Leopoldstadt und Mariahilf. Im Bezirke Alsergrund erreichte die Krankheit in den Monaten November und Dezember die Bedeutung einer Lokalepidemie. Nirgends bildeten sich jedoch Seuchenheerde. In allen Fällen wurde die sorgfältigste Desinfektion mit Karbolsäure und durch Entwicklung von schwefliger Säure vorgenommen. Gegen Jahreschluß nahm die Krankheit rasch ab. Die Masern, mit 296 Todesfällen, herrschten in den ersten vier Monaten des Jahres 1876 nahezu über ganz Wien verbreitet, dann besonders auf die Bezirke Alsergrund und Leopoldstadt beschränkt. Von Anfang Mai bis zum Jahreschluß kamen die Masern nur mehr sporadisch vor. Der Keuchhusten, welcher 1876 247 Opfer forderte, war besonders in den Wintermonaten und vorwiegend im Bezirke Leopoldstadt verbreitet.

Das öffentliche Rettungsgeschäft bei Verunglückungen auf offener Straße wurde insbesondere unter der erspriesslichen Mitwirkung der k. k. Sicherheitswache in gleicher Weise wie in den früheren Jahren fortgesetzt. Mit Schluß des Jahres 1876 bestanden in Wien 77 öffentliche Rettungsanstalten, von denen 12 mit großen, 65 mit kleineren, aber immerhin auch ausreichend ausgestatteten Rettungskästen, 41 mit zusammenlegbaren (Dr. Reiss'schen), 6 mit gewöhnlichen Tragbetten versehen waren. Die k. k. Sicherheitswache trat innerhalb des dreijährigen Zeitraumes in 5223 Fällen von Verunglückungen hilfreich ein, erwarb sich dadurch die Anerkennung des Gemeinderathes und wurde über Antrag des Stadtschickates für besonders hervorragende und erfolgreiche Leistungen durch wiederholte Remunerationen im Gesamtbetrage von 3870 fl. belohnt.

Die vom Gemeinderathe angeordneten Vorträge über die erste Hilfeleistung bei Verunglückungen bis zur Ankunft des Arztes wurden alljährlich zweimal vom Stadtfiskale abgehalten. Diesen Vorträgen wohnten 139 Zuhörer, größtentheils der städtischen Feuerwehr angehörig, bei, und legten am Schlusse der Kurse meist sehr zufriedenstellende Prüfungen ab.

Die städtischen Aerzte nahmen Leichenbeschauen	
im Jahre 1874 .	13.669
" " 1875 .	14.187
" " 1876 .	15.846
zusammen .	43.702

vor, während sich deren Zahl in den Jahren 1871—1873 auf 51.072 belief. Sanitätspolizeiliche Obduktionen fanden

im Jahre 1874 .	484
" " 1875 .	525
" " 1876 .	523
zusammen .	1532

statt, während deren Zahl in den Jahren 1871—1873 1618, in den Jahren 1868—1870 1820 betragen. Diese Abnahme ist ein Ergebniß des Ministerialerlasses vom 17. Oktober 1868, zu Folge dessen bei Verunglückungen ohne fremde Schuldtragung jede behördliche, bei zweifellosen Selbstmorden aber und konstatiirter Identität der Person des Selbstmörders die sanitätspolizeiliche Obduktion zu entfallen hat. Findlingsleichen wurden

im Jahre 1874 .	115
" " 1875 .	95
" " 1876 .	134
zusammen .	344

beschaut, also um 34 mehr als im unmittelbar vorausgegangenen Triennium. Obwohl sich sonach die Findlingssterblichkeit in letzter Zeit wieder etwas vermehrt hat, so ist sie doch weit geringer als in früheren Jahren. Die Direktion der n. ö. Landes-Findelanstalt hat überdieß im Jahre 1876 in einem an das Stadtfiskat gerichteten Schreiben die städtischen Aerzte ersucht, jene Fälle, wo eine mittelmäßige oder schlechte Pflege der Findelkinder konstatiirt wird, dieß nebst der Krankheit auf dem Kindeszeihen anzumerken, damit auf Grund einer solchen ärztlichen Bestätigung die betreffenden Pflegeparteien für immer von der Findelkinderpflege ausgeschlossen bleiben.

Der Sanitätsdienst bei der städtischen Feuerwehr wurde in dieser Periode von den beiden Stadtfiskalern im wöchentlichen Turnus versehen. Es kamen innerhalb der drei Jahre 200 Erkrankungen vor; von diesen erforderten 52 die Spitalbehandlung. Die übrigen wurden in der Mannschaftskaserne oder bei ihren Angehörigen behandelt. Gestorben sind 7 Mann. 389 zum Eintritte in dieses Korps beantragte junge Leute wurden von den Stadtfiskalern einer genauen ärztlichen Untersuchung unterzogen und von diesen 95 als dienstuntauglich abgewiesen.

## 2. Die Handhabung der Gesundheitspolizei.

(Mit 4 Tabellen.)

Die Gesundheitspolizei wird, insoweit sie in den Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, von dem Magistrate und dem ihm unterstehenden Stadtschiffate gehandhabt. Ueber den Umfang dieses Verwaltungszweiges bietet die auf Seite 87 dieses Berichtes enthaltene Aufzählung der Agenden des magistratischen Departements VIII die nöthigen Anhaltspunkte. Zur Beurtheilung der Thätigkeit des Stadtschiffats, welches in zwei Abtheilungen, die chemisch-hygienische und die medizinisch-praktische, zerfällt, wird bemerkt, daß die Zahl der Geschäftsstücke in den Jahren 1874—1876 auf 46.393 gegen 32.303 in den Jahren 1871—1873 stieg, von denen auf die erste Abtheilung 39.276 und auf die zweite 7117 Agenden entfielen. Die Amtshandlungen der ersten Abtheilungen vertheilten sich auf 2267 kommissionelle Verhandlungen und Erhebungen, 862 chemische und mikroskopische Untersuchungen, 1304 Revisionen der Märkte, Schulen, Humanitätsanstalten, Leichenkammern und gewerblichen Unternehmungen, auf 7946 Untersuchungen gesundheitschädlicher Wohnungen, 1309 Anzeigen wegen Mangels oder übler Beschaffenheit von Aborten und Pissoirs, 1072 Anzeigen über sanitätswidrige Senk- und Düngergruben, Hauskanäle und Stallungen, 444 Untersuchungen von Hausbrunnen und 11.984 verschiedene Amtshandlungen über Gebrechen in sanitärer und sicherheitspolizeilicher Hinsicht. — Die Geschäfte der zweiten Abtheilung des Stadtschiffates vertheilten sich auf 1140 ärztliche Untersuchungen, 544 Revisionen von Privat-Heil- und Irrenanstalten, Versorgungs- und Waisenhäusern und Rettungsanstalten, 1532 sanitätspolizeiliche Obduktionen, auf die Erstattung von 859 Berichten und Gutachten theils fachlicher, theils personeller Natur und 1965 Amtshandlungen mit Bezug auf die Prüfung von ärztlichen Rezepten und die Widrigung und Superarbitrirung ärztlicher Zeugnisse.

In Ausübung der Handhabung der Gesundheitspolizei wurde auch in dieser Verwaltungsperiode besondere Aufmerksamkeit dem Wohnungswesen zugewendet. Da sich unmittelbar nach dem Schlusse der Weltausstellung die Ueberfüllung einzelner Wohnungen und das Bewohnen ganz ungeeigneter Räume fort erhielt, so setzte der Magistrat auf Grund des Erlasses der k. k. u. ö. Statthalterei vom 16. Dezember 1873 im Jahre 1874 besondere Kommissionen zur Untersuchung sanitätswidriger und überfüllter Wohnungen ein. Die Sanitätsaufseher, ursprünglich nur für die Desinfektion der Wohnungen während der Dauer der Blattern- und Choleraepidemie in den Jahren 1872 und 1873 aufgenommen, verblieben im Dienste und wurden zur Wahrnehmung der Sanitätsgebrechen und zur Ueberwachung der behördlichen Aufträge und der Abstellung der kommissionell erhobenen Sanitätsgebrechen herangezogen. Im Jahre 1875 nahm der Magistrat unter polizeilicher Assistenz 42 Revisionen

Jogenannter Massenquartiere, theilweise zur Nachtzeit, vor, welche bedeutende Uebelstände zu Tage brachten. Ebenso fanden wiederholte Untersuchungen der Arbeiterbaracken im Bezirke Leopoldstadt statt. Die Erhebungen bezüglich der Massenquartiere setzte der Magistrat auch im Jahre 1876 erfolgreich fort und er wacht durch seine Organe, insbesondere durch das Institut der Sanitätsaufseher mit Strenge, daß die getroffenen Verfügungen auch in Vollzug kommen. Im Falle der Nichtbefolgung kamen die Strafbestimmungen des kais. Patentes vom 20. April 1854 und der Wiener Bauordnung in Anwendung. Die folgenden Tabellen geben ein Bild der gepflogenen Amtshandlungen des Magistrates in Bezug auf das Wohnungswesen in den Jahren 1874—1876.

Gesamtübersicht der beanständeten Wohnungen in den Jahren 1874—1876.

Tabelle I.

Jahr	Gesamtzahl	Die beanständeten Wohnungen zerfallen in							Wohnungen mit mangelhaften oder fehlerhaft angelegten Aborten
		feuchte Wohnungen	überfüllte Wohnungen	Wohnungen mit Mangel an Luft und Licht	bewohnte Untertierungen von 4—6 Fuß Höhe	bewohnte Dachräume	Kellerwohnungen	bewohnte Keller-Verstättten	
1874	3505	2201	357	205	173	207	269	93	542
1875	1006	535	131	94	60	33	79	74	411
1876	1477	1004	106	151	63	101	37	15	135

Bezirk	In den Jahren																							
	1874	1875	1876	1874	1875	1876	1874	1875	1876	1874	1875	1876	1874	1875	1876	1874	1875	1876						
I.	63	47	25	4	18	—	27	15	33	54	27	15	7	9	54	16	7	6	1	3	—	34	30	7
II.	178	47	48	88	17	12	37	40	75	45	15	14	21	11	13	19	12	2	6	3	3	42	62	26
III.	436	36	109	171	60	14	19	15	8	12	7	2	31	7	4	44	9	8	7	5	—	28	24	15
IV.	82	84	86	4	15	13	8	6	7	4	4	7	14	—	1	79	21	13	7	15	4	48	33	15
V.	204	20	233	32	10	22	36	3	11	13	3	3	23	—	8	43	8	2	25	21	2	88	73	20
VI.	323	81	141	37	4	5	28	6	10	25	2	10	66	2	13	48	14	1	27	20	3	82	45	10
VII.	342	89	144	1	1	—	10	—	—	8	1	7	10	—	1	5	1	—	7	3	—	55	45	16
VIII.	165	48	100	7	2	2	14	5	2	1	1	14	2	4	9	4	—	9	—	—	—	27	13	12
IX.	408	83	108	13	4	2	26	4	2	11	1	—	21	2	2	6	3	4	4	4	1	138	70	13
X.	—	—	10	—	—	36	—	—	3	—	—	4	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	16	1

\*) Die sanitären Gebrechen des X. Bezirkes des Jahres 1874 und 1875 sind bei dem IV. Bezirke gezählt, weil damals noch die Administration des IV. und X. Bezirkes vereinigt war.

Beanständete vorschriftswidrige Schlafstätten in den Jahren 1874—1876.

Tabelle II.

Jahr	Gesamtzahl der Geschäftsleute mit hauptsächlich widrigen Schlafstätten	Dieselben verteilen sich nach den Besitzern der Wohnungen auf								
		Schneider	Schuhmacher	Schlosser	Tischler	Drechsler	Bäcker	Woll- u. Kaffeehausbesitzer	Versehiedene Geschäftsleute	Besitzer von Bergen u. Ackerwohnungen
1874	1582	39	512	128	232	119	64	96	358	34
1875	579	5	188	67	69	28	30	51	125	16
1876	334	—	95	15	25	20	—	18	171	—

Nachweis der übrigen Amtshandlungen, welche auf das Wohnungswesen Bezug haben.

Tabelle III.

Jahr	Dieselben betreffen beanständete						Fehlende Anhaltungen und Mangel der Schußlöcher bei freitragenden Sitzen — schadhafte Stufen	Rachprohre, welche aus Wohnungen in's Freie geleitet sind
	Pfistors	Hausstände	Gruben	Düngergruben und Mangel derselben	Stallungen	Kellerfallthüren		
1874	48	49	79	218	212	182	556	295
1875	42	115	21	218	138	127	543	234
1876	21	76	17	126	47	86	395	77

In Bezug auf Nahrungs- und Genußmittel fanden Revisionen auf den Viktualienmärkten und Prüfungen von Nahrungsartikeln bei zahlreichen Geschäftsleuten statt, letztere zu dem Zwecke, um zu konstatiren, ob bei deren Zubereitung nicht gesundheitschädliche Stoffe beigemischt wurden. Die gleiche Aufmerksamkeit hat das Stadtsifkat der Revision der Kupfer- und Messinggeschirre, sowie der Messgefäße, der Untersuchung der Schön- und Haarfärbemittel zugewendet, indem durch chemische Untersuchungen die Zulässigkeit zu deren Betriebe erprobt wurde.

Von den auf Kosten der Gemeinde in den letzten Jahren errichteten Nothspitälern wurde in dieser Periode das provisorische Nothspital auf der Siebenbrunnen-Wiese für Blatternranke ununterbrochen in Anspruch genommen, während das stabile Epidemiespital an der Triesterstraße geschlossen blieb. Es standen darin in Verpflegung

	Erwachsene		Kinder		zusammen
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
1874	395	339	—	—	734
1875	305	303	24	22	654
1876	390	346	113	105	954

Die Kosten der Erhaltung dieses Spitales betragen in den Jahren 1874 bis 1876 durchschnittlich pr. Jahr 81.498 fl. 55 kr. Zur Deckung derselben wurden jährlich im Durchschnitte 28.548 fl. 52 kr. Verpflegungsgebühren eingehoben, so daß die Gemeinde aus dem laufenden Haushalte jährlich 52.950 fl. 03 kr. beizutragen hatte. Die bedeutende Höhe dieses Beitrages hat darin ihren Grund, daß die Gemeinde nach dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1872 für einen nach der III. Klasse verpflegten Kranken durchschnittlich nur 69 kr. pr. Tag einzuhoben berechtigt war, während die wirklich aufgelaufenen Kosten in den Jahren 1872—1875 2 fl. 05 kr. pr. Tag betragen. Dieses Verhältniß wird sich in nächster Zeit noch ungünstiger gestalten; denn mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1876 setzte die k. k. n. ö. Statthalterei die Verpflegungsgebühren III. Klasse in den drei k. k. Krankenanstalten vom 1. Jänner 1877 an, u. z.:

für Auswärtige . . . . .	von 86 kr. auf 85 kr. pr. Kopf und Tag,
„ zahlungsfähige Wiener . . . . .	„ 66 „ „ 45 „ „ „ „ „
„ zahlungsunfähige „ . . . . .	„ 55 „ „ 18 „ „ „ „ „

herab — eine Verfügung, welche allerdings den Privaten, Genossenschaften, der Dienstboten-Krankenkasse und namentlich dem Landesfonde zum Vortheile gereicht, jedoch die Gemeinde voraussichtlich in Bezug auf die Krankenverpflegung in den Kommunal-Nothspitalern empfindlich berühren wird. Wenn auch dieselbe auf die kommunalen Nothspitäler, beziehungsweise auf das Blatternspital, keine Anwendung findet, so geht doch schon aus dem Umstande, daß dieses den Charakter der Oeffentlichkeit hat, hervor, daß vom 1. Jänner 1877 angefangen die Einhebung höherer Gebühren als die obenbezeichneten nicht durchführbar ist, weil sich weder die Privatparteien, die Genossenschaften, noch der Landesfond herbeilassen werden, eine höhere Verpflegstaxe zu bezahlen. Da die Gemeinde zur Erhaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses bedeutende Beiträge leistet\*) und durch die von der Gemeinde errichteten Nothspitäler der Krankenhaushausfond beträchtlich entlastet wurde, so beanspruchte die Gemeinde einen Beitrag aus dem Krankenhaushausfonde zu den Kosten der Verwaltung ihrer Spitäler, worauf aber die Regierung in ihrem Erlasse vom 24. März 1876 nicht einging.

Vor Allem aber glaubte die Gemeinde durch den günstiger gewordenen Stand der Gesundheitsverhältnisse berechtigt zu sein, das provisorische Blatternspital auf der Siebenbrunnen-Wiese auflassen zu können. Schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1873 hatte sich die Zahl der Blatternfälle so stark verringert, daß von einer Epidemie keine Rede mehr sein konnte.\*\*). Es richtete deßhalb der Magistrat am 26. August 1873 an die k. k. n. ö. Statthalterei das Ersuchen, die Veranlassung zu treffen, daß die Aufnahme der Blatternkranken in Wien wieder, wie in normalen Zeiten, in den für derlei Kranke bestimmten Lokalitäten der k. k. Krankenanstalten in Wien stattfinden möge, damit das provisorische Nothspital auf der Siebenbrunnen-Wiese im Gemeindebezirke Margarethen geräumt und nach geschehener Desinfektion anderen

\*) Der Krankenhaushausfond hat an den städtischen Zuschlägen zur Verzehrungssteuer und den Verlassenschaftsperzenten des allgemeinen Versorgungsfondes Antheile, und bezieht aus den Einnahmen des Bürgerospitales eine fixe Jahressumme.

\*\*) Der Krankenstand im Blatternspitale auf der Siebenbrunnen-Wiese betrug durch längere Zeit nicht mehr als 40 Köpfe pr. Tag.

Zwecken zugeführt werden könnte. Mit dem Erlasse vom 28. Februar 1874 wies aber die k. k. n. ö. Statthalterei dieses Ansuchen zurück und verlangte von der Gemeinde, daß vorerst die Errichtung eines verhältnißmäßig großen, zweckmäßig gelegenen und eingerichteten, allen sanitären Anforderungen entsprechenden stabilen Pockenhauses von der Kommune in Erwägung gezogen werden möge. Zur Begründung dieses Verlangens machte die k. k. n. ö. Statthalterei geltend, daß die gesetzliche Verpflichtung zur Armen-Krankenverpflegung für die Gemeinde Wien wie für die Vorortgemeinden und für die Gemeinden des flachen Landes die gleiche sei, daher auch auf die Gemeinde Wien Anwendung zu finden habe. Speziell die Verpflichtung zur Errichtung eines kommunalen Pockenhauses leitet die k. k. n. ö. Statthalterei aus dem Reichsgesetze vom 30. April 1870 über die Organisirung des öffentlichen Sanitätsdienstes, wonach die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, ab. Endlich brachte die k. k. n. ö. Statthalterei in Erinnerung, daß im Jahre 1872 über ihre Veranlassung die psychiatrische Abtheilung des k. k. allgemeinen Krankenhauses auf Kosten der Blatternstationen eben dieses Krankenhauses und der Krankenanstalt Rudolfstiftung unter der Voraussetzung bedeutend vergrößert wurde, daß die transportablen Blatternfranken aus den k. k. Krankenanstalten in das städtische Blatternspital übernommen werden, wodurch eine empfindliche Verlegenheit von der Gemeinde Wien abgewendet und erreicht worden sei, indem dadurch die Gemeinde zur Realisirung ihrer Verpflichtung: Irrensinnige in Pflege zu übernehmen, nicht herangezogen wurde. Der Gemeinderath lehnte jedoch mit dem Beschlusse vom 14. Mai 1875 die Errichtung eines stabilen städtischen Pockenhauses mit der Begründung ab, daß nach dem Erlasse des k. k. Staatsministers vom 20. Oktober 1863 für die Gemeinde nur die Verpflichtung bestehe, für den Fall, wenn bei außerordentlichen Epidemien die Räumlichkeiten der öffentlichen Krankenhäuser nicht mehr ausreichen sollten, auf deren Dauer Nothspitäler auf eigene Kosten zu errichten und zu erhalten, welche Verpflichtung der Gemeinderath durch den Bau und die Einrichtung des Epidemiespitals an der Triesterstraße mit einem Kostenaufwande von 453.500 fl. und mehrerer Nothspitäler in opferwilliger Weise auch entsprochen habe. Ferners wies die Gemeinde darauf hin, daß laut §. 69 des Wiener Gemeindestatutes die Beziehungen der Kommune Wien zum allgemeinen Krankenhause durch ein besonderes Uebereinkommen mit der Staatsverwaltung geregelt werden sollen und daß, solange dieß nicht geschehen, die rechtlichen Verhältnisse, welche zwischen der Gemeinde Wien und dem k. k. allgemeinen Krankenhause zur Zeit des Erscheinens der Gemeinde-Ordnung der Stadt Wien bestanden, volle Geltung haben. Ueberdieß könne diese Regelung nur durch eine vertragsmäßige Einigung beider Theile — der kaiserl. Regierung und der Gemeinde Wien — auf geglichem Wege und nicht durch eine einseitige Verwaltungsmaßregel endgiltig getroffen werden. Auch die Beziehung der k. k. n. ö. Statthalterei auf das Heimatsgesetz vom Jahre 1863 und die im IV. Abschnitte desselben enthaltene Verpflichtung der Gemeinde zur Armenversorgung erschien dem Gemeinderathe nicht zutreffend, weil dieses Gesetz bei seinem Erscheinen am 3. Dezember 1863 den obigen Rechtsstandpunkt der Kommune Wien zum k. k. Krankenhause und dessen Fond bereits vorfand, dieses Rechtsverhältniß somit auch nicht alteriren konnte, u. z. umsoweniger, als in dem Abschnitte IV des bezogenen Heimatsgesetzes §. 22, Alinea I, ausdrücklich gesagt wird, daß in den Einrichtungen der bestehenden Armen-

und Wohlthätigkeitsanstalten durch dieses Gesetz nichts geändert wird. Endlich erschien dem Gemeinderathe die durch das Reichsgesetz vom 30. April 1870 motivirte Auffassung nicht stichhältig, weil dieses Gesetz Normen über die Einrichtung eines öffentlichen Dienstzweiges enthält, aus welchem niemals materielle Verbindlichkeiten für eine Person oder Gemeinde abgeleitet werden können. Da aber die k. k. n. ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 26. Oktober 1875 auf ihrem Standpunkt beharrte und den Magistrat neuerlich anwies, die Errichtung eines stabilen Pockenhauses einer Erwägung zu unterziehen, so wurde beschloffen, das Blatternspital auf der Siebenbrunnen-Wiese vorläufig und bis auf Weiteres seiner bisherigen Bestimmung zu erhalten.

Noch vor Abschluß dieser Abhandlung bot das häufigere Auftreten des Flecktyphus in den k. k. Krankenanstalten der k. k. Statthalterei den Anlaß, den Magistrat mit dem Erlasse vom 16. April 1875 zu beauftragen, das städtische Epidemie-Spital an der Triesterstraße zur Aufnahme und Verpflegung von Typhuskranken zu eröffnen und bezüglich des Transportes solcher Kranken ähnliche Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen wie bei den Epidemien der letzten Jahre. Mit Rücksicht auf die Erhebungen des Wiener Stadtphysikates und auf den durch die Wiener k. k. Polizei-Bezirks-, Armen- und städtischen Aerzte ermittelten Sachverhalt, wonach die Sterbeziffern des Typhus im Jahre 1875 die Verhältnisse normaler Jahre wenig überschritten, hielt sich aber der Gemeinderath von dem Vorhandensein einer Typhus-Epidemie nicht für überzeugt und glaubte am 14. Mai 1875 zu dem Beschlusse berechtigt zu sein, einen Rekurs an die k. k. n. ö. Statthalterei unter Wahrung seines Rechtsstandpunktes zu richten, zudem in den k. k. Krankenanstalten noch Räume bestanden, welche weder den Heil- noch den Lehrzwecken dienen. In Folge dieses Rekurses entschied das k. k. Ministerium des Innern am 6. Mai 1876, „daß die im IV. Abschnitte des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse in Ansehung der Kranken- und Armenpflege, normirte Verpflichtung der Gemeinde Wien in dem Momente eintritt, als die zur Aufnahme von Kranken in den drei Wiener Krankenanstalten vorhandene Anzahl von Betten mit Kranken thatsächlich belegt sei. An dieser gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde ändere der Umstand, ob die vollständige Anfüllung der bezeichneten Anstalten mit Kranken zur Zeit der Verbreitung einer Epidemie, über deren Vorhandensein lediglich die Staatsbehörden zu erkennen berufen seien oder in epidemiefreier Zeit erfolgt, nicht das Geringste, weil die gedachten Anstalten zur Aufnahme von Kranken über ihren Fassungsraum hinaus in keiner Weise verpflichtet seien. Erheischt die Spital-Higiene zur Zeit des häufigeren Auftretens irgend einer ansteckenden Krankheit, wie z. B. Flecktyphus, Blattern, die zeitweise Aufnahme solcher Kranken in die Pflege der drei Wiener Krankenanstalten bei selbst noch vorhandenem Belegraum oder stelle sich deren Isolirung als nothwendig dar, so habe nach §. 4 lit. a des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 die Gemeinde Wien die örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung solcher Krankheiten durch Eröffnung von Nothspitälern zu treffen und ihren Regreß nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes zu suchen.“ In Folge dieser Erklärung führte die Gemeinde Beschwerde bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe, welche aber unterm 22. August 1876 mit der Begründung abweislich erledigt wurde, daß der bezogene Ministerial-Erlaß nicht als eine Entscheidung oder Verfügung betrachtet werden könne, über welche der Verwaltungsgerichtshof nach §. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 zu erkennen habe, sondern sich vielmehr als eine allgemeine Norm, d. i. als eine

Verordnung darstelle, deren Gültigkeit der Verwaltungsgerichtshof nach §. 8 des obigen Gesetzes erst dann zu prüfen habe, wenn auf Grund derselben eine spezielle Verfügung oder Entscheidung, wodurch sich die Gemeinde Wien in ihren Rechten beschwert fände, erlassen werden würde. Durch diese Entscheidung wurde übrigens konstatiert, daß dem in Beschwerde gezogenen Ministerial-Erlasse vorläufig noch keine praktische Bedeutung beizumessen sei und jeder einzelne Auftrag, welcher eventuell auf Grund dieses Ministerial-Erlasses noch ergehen sollte, wieder in Beschwerde gezogen werden könne.

Zu Jahre 1877 trat die kaiserliche Regierung mit neuen Ansprüchen an die Gemeinde heran. Bei einer am 14. März 1877 von der k. k. Statthalterei veranlaßten kommissionellen Berathung hatten die Vertreter der k. k. Landes-Irren-Anstalten zur Kenntniß gebracht, daß Letztere, namentlich die Landes-Irrenanstalt in Wien, derart überfüllt seien, daß theils mit der Evakuirung mittelst Entlassung von Kranken und deren Abtransportirung in andere Anstalten, theils mit der Transferirung von Geisteskranken aus den hierländigen Irrenanstalten in den gleichen Anstalten anderer Kronländer in die hiesige Landesirrenanstalt vorgegangen werden mußte, worauf der n. ö. Landesauschuß die Sistirung der Aufnahme auswärtiger Geisteskranken anordnete, und die k. k. n. ö. Statthalterei über Ansuchen des Letzteren die Direktion des k. k. allgemeinen Krankenhauses anwies, fremdständige Geisteskranke aus der Beobachtungsstation des allgemeinen Krankenhauses vorläufig nicht mehr an die hiesige Landes-Irrenanstalt abzugeben. Mit Berufung auf die §§. 64 und 69 der Gemeindeordnung für Wien, auf die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863 und auf §. 3 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 forderte Se. Excellenz der Herr Statthalter am 15. März 1877 die Gemeinde auf, mit aller Beschleunigung Anstalt zu treffen, daß in einer möglichst entsprechenden Weise für die temporäre Unterbringung und Krankenbehandlung von Irren, welche dermalen in der Landes-Irrenanstalt keine Aufnahme finden können, gegen zweckmäßigen Anspruch des Erlasses der Verpflegs- und Krankenkosten vorgesorgt werde. Als die Direktion des k. k. allgemeinen Krankenhauses im Zusammenhange mit dieser Aufforderung sich mit der Gemeinde wegen Uebernahme von eils in der psychiatrischen Klinik nicht mehr zu belassenden Geisteskranken ins Einvernehmen gesetzt und diese in einer an sie gerichteten Note die Uebernahme derselben aus dem Grunde abgelehnt hatte, weil nach ihrer Ansicht für sie die Verpflichtung, für die Uebernahme, Unterbringung und Pflege geisteskranker Personen vorzusorgen, nicht bestehe und aus der Wiener Gemeindeordnung auch nicht abgeleitet werden könne, erneuerte der Herr Statthalter am 6. April 1877 seine Aufforderung an den Bürgermeister, daß er in dem Falle, wenn die Gemeinde nicht sofort Vorsoorge treffe, die erforderliche Verfügung auf deren Gefahr und Kosten treffen werde. Nachdem der Gemeinderath von dem Stande dieser Angelegenheit in die Kenntniß gesetzt worden, faßte er am 10. April 1877 den Beschluß, der Anforderung zur augenblicklichen Unterbringung der in Wien erkrankenden, wenn auch nicht nach Wien oder nach Nieder-Oesterreich zuständigen armen Geisteskranken, bis die Kranken ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen oder in eine andere Verpflegung übernommen werden können, ohne Anerkennung einer hiesfür bestehenden Rechtsverbindlichkeit nachzukommen und den Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern zu ergreifen. Die der Gemeinde zur Pflege überwiesenen Kranken wurden in einer Privat-Heilanstalt untergebracht.

B. Sanitäts-Personale am Schlusse der Jahre 1871 — 1876.

Tabelle V.

Post-Nr.	Orts-Gemeinde Wien	Doktoren der Medizin														Wundärzte										Thierärzte			Hebammen			Apotheker				Hausapotheken werden gehalten von														
		Angestellte							Unter ihnen sind							Angestellte					Unter ihnen sind					Angestellte			Angestellte			Vorstände von öffentlichen Apotheken		Assistenten in öffentlichen Apotheken																
		vom Staate				von der Gemeinde, dem Bezirke oder Lande							vom Staate			von der Gemeinde, dem Bezirke oder Lande																																		
		zur Sanitätsverwaltung in einem Spitale	außerhalb eines Spital's	im medizinischen Lehrfache	zur Sanitätspflege in einem Spitale	außerhalb eines Spital's	zur Sanitätspflege und als Heilärzte zugleich	von Körperkräften oder Privatn zu einem allgemeinen Zwecke nicht angestellte	Zusammen	Doktoren der Gesamtheitshunde	Doktoren der Chirurgie	Augenärzte	Geburshelfer	Zahnärzte	Thierärzte	Magister der Chirurgie und Geburtshilfe	Patrone der Chirurgie und Geburtshilfe	Zusammen	zur Sanitätsverwaltung in einem Spitale	außerhalb eines Spital's	im medizinischen Lehrfache	zur Sanitätspflege in einem Spitale	außerhalb eines Spital's	zur Sanitätspflege und als Heilärzte zugleich	von Körperkräften oder Privatn zu einem allgemeinen Zwecke nicht angestellte	Zusammen	Augenärzte	Zahnärzte	Thierärzte	vom Staate	von Lande, dem Bezirke oder der Gemeinde, von Körperkräften oder Privatn zu einem allgemeinen Zwecke nicht angestellte	Zusammen	Kurschmiede	vom Staate	von Lande, dem Bezirke oder der Gemeinde, von Körperkräften oder Privatn zu einem allgemeinen Zwecke nicht angestellte	Zusammen	mit Realgewerbe	mit Personalgewerbe	Zusammen	mit Diplom	ohne Diplom	Zusammen	Lehrlinge	geistlichen Korporationen	Ärztin (Doktorin der Medizin)	Wundärzten	Zusammen			
1871	Zivil-Ärzte . . . .	52	109	12	112	15	12	4	16	372	704	367	44	318	10	10	13	85	98	1	1	3	1	6	86	98	7	9	3	2	10	10	22	6	2	609	617	12	47	59	98	57	155	20	4	4				
	Militär-Ärzte . .	13	32	48	23						116	116	5	4	1		2		2	6	1	30				37			32			31	1			1		3	11	57	11									
	Zusammen . . . .	65	141	60	135	15	12	4	16	372	820	483	49	322	11	10	15	85	100	7	1	31	3	1	6	86	135	7	9	3	34	10	10	54	31	7	2	609	618	12	47	62	109	57	166	20	4	4		
1872	Zivil-Ärzte . . . .	43	117	41	117	16	19			22	353	728	415	47	386	22	8	13	82	95	1	5		4	3	82	95	4	8		2	10	8	20	6		675	681	14	47	61	101	78	179	17	4	4			
	Militär-Ärzte . .	10	26	56	25						117	117	5	4	2			38	38	6	32					38			10			10			3			3		3	11		11							
	Zusammen . . . .	53	143	97	142	16	19			22	353	845	532	52	390	24	8	13	120	133	7	37		4	3	82	133	4	8		12	10	8	30	3	6	675	681	17	47	64	112	78	190	17	4	4			
1873	Zivil-Ärzte . . . .	23	130	26	31	15	31			50	583	889	64	511	58	508	26	13	12	82	94	2		2	1		4	83	94	2	28	3	6	11	10	27	11	4	4	637	645	14	47	61	110	84	194	14	4	4
	Militär-Ärzte . .	12	31	61	7						111	106	2	2	1			28	28	5	23					28			14			14						4		4		4		9						
	Zusammen . . . .	35	161	87	38	15	31			50	583	1000	64	617	60	510	27	13	12	110	122	7	23	2	1		4	83	122	2	28	3	20	11	10	41	11	4	4	637	645	14	47	65	110	84	203	14	4	4
1874	Zivil-Ärzte . . . .	23	127	26	33	15	23			52	645	944	105	510	55	505	27	14	13	78	91	1		2	1		7	80	91	4	24	3		16	14	30	11	5	4	683	692	14	50	64	108	72	180	12	4	4
	Militär-Ärzte . .	11	37	66							114	109	2	2	1				21	5	16						21			11			14						4		4		4		9					
	Zusammen . . . .	34	164	92	33	15	23			52	645	1058	105	619	57	507	28	14	13	78	112	6	16	2	1		7	80	112	4	24	3	14	16	14	44	11	5	4	683	692	14	50	68	108	72	189	12	4	4
1875	Zivil-Ärzte . . . .	22	118	23	50	15	26			55	682	991	149	508	56	498	25	12	14	80	94	1		2	1		10	80	94	3	25	3		16	14	30	13	4	4	813	821	14	50	64	106	75	181	16	4	4
	Militär-Ärzte . .	20	24	50							94	59	35	17	26				16	5	11						16			7			6			16			3	3	10		10							
	Zusammen . . . .	42	142	73	50	15	26			55	682	1085	208	543	73	524	25	12	14	80	110	6	11	2	1		10	80	110	3	25	10		16	14	36	29	4	4	813	821	14	53	67	116	75	191	16	4	4
1876	Zivil-Ärzte . . . .	22	121	23	49	15	25			55	656	966	182	490	60	485	21	13	12	87	99	1		2	1		11	84	99	3	28	3		16	18	34	18	4	4	949	957	14	50	64	98	80	178	13	4	4
	Militär-Ärzte . .	16	25	50							91	59	32	17	26				13	5	8						13						13			17			3	3	10		10							
	Zusammen . . . .	38	146	73	49	15	25			55	656	1057	241	522	77	511	21	13	12	87	112	6	8	2	1		11	84	112	3	28	3		16	18	47	35	4	4	949	957	14	53	67	108	80	188	13	4	4



Mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. September 1873 wurde angeordnet, daß die Evidenzhaltung der Sanitätspersonen in Wien im Sinne des Gesetzes vom 30. April 1870 dem Wiener Magistrate zugewiesen wurde. Durch diese Anordnung sind alle älteren auf die Evidenzhaltung der Sanitätspersonen in Wien Seitens des Doktoren-Kollegiums der medizinischen Fakultät Bezug nehmenden Verordnungen außer Kraft getreten und die Verfassung und Herausgabe des amtlichen Verzeichnisses über die Sanitätspersonen Wiens wird seit dem Jahre 1874 alljährlich vom Wiener Magistrate bewerkstelligt. In Ausführung des oben zitierten Gesetzes vom 30. April 1870 werden vom Wiener Magistrate seit dem Jahre 1871 summarische Tabellen über die Sanitätspersonen Wiens nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Formulare jährlich verfaßt und der Staatsbehörde vorgelegt. Die Tabelle V. am Schlusse dieses Abschnittes gibt eine Uebersicht der Bewegung in der Zahl der Sanitätspersonen in den Jahren 1871—1876, zu deren Erläuterung bemerkt werden muß, daß die bedeutenden Differenzen in der Abtheilung: Doktoren der Medizin, dann in den Subrubriken: Sanitäts-Verwaltung, angestellte Heilärzte und mediz. Lehrfach zwischen den Jahren 1871—1872 und zwischen den Jahren 1873—1876 ihren Grund darin haben, daß Anfangs die Begriffe der Sanitätsverwaltung im Gegensatz zur Sanitätspflege nicht zweifellos festgestellt und in der Rubrik Sanitätsverwaltung Aerzte gezählt worden waren, welche später in die folgenden Rubriken aufgenommen wurden. Bei Verfassung der Tabellen ist der bestehenden Vorschrift gemäß jede Doppelzählung der angestellten Aerzte, denen der öffentliche ärztliche Dienst in mehrfacher Beziehung obliegt, vermieden.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874 wurden neue Bestimmungen für den Leichentransport und für Leichenexhumirungen erlassen, welche am 30. Juni 1874 in Wirksamkeit traten und insoferne eine Verschärfung der früheren in Wirksamkeit gewesenen Bestimmungen des Leichentransportes vom 13. August 1859 zur Folge hatten, als dormalen in allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe als auf dem zum Sterbeorte zugehörigen vorgenommen werden soll, die Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise ein Leichenpaß erwirkt werden muß, während früher zur Ueberführung von Leichen in die Umgebung des Ortes bis auf zwei Stunden Entfernung eine besondere Bewilligung nicht erforderlich war. Im Ganzen wurden Leichenpässe für die Beerdigung der Leichen von in Wien verstorbenen Personen in den Jahren 1874—1876 1045 angefertigt.

Von diesen Leichen wurden überführt in Friedhöfe:

	1874	1875	1876
der Umgebung Wiens bis auf zwei Stunden			
Entfernung . . . . .	71	243	241
anderer Orte Nieder-Oesterreichs . . . . .	59	111	101
der Orte anderer Länder der österr. Reichshälfte . . . . .	41	40	35
der Orte der ungarischen Reichshälfte . . . . .	16	26	18
der Orte des Auslandes . . . . .	17	14	12
	204	434	407

Während dieses Trienniums wurden 212 Exhumirungen von Leichen in Wiener Friedhöfen vorgenommen, wobei aber jene nicht gezählt sind, welche

Behufs Beisetzung in einer in demselben Friedhose errichteten Gruft oder Behufs Uebertragung der Leiche in ein anderes Grab desselben Friedhofes vollzogen wurden.

Die detaillirten Nachweisungen über die exhumirten Leichen enthält der Abschnitt: „Zentralfriedhof“ (S. 673).

Schon mit dem Beschlusse vom 17. Oktober 1871 hatte der Gemeinderath eine gründliche Reform des Wasenmeisterwesens in Wien angeordnet, womit zugleich eine Verlegung der Abdeckerei von ihrem alten Standorte in Kleberling an einen geeigneteren, vom Zentralfriedhose entfernter gelegenen Platz verbunden sein sollte und prinzipiell ausgesprochen, daß das bisherige primitive Verfahren der Verscharrung der Thieräser aufhören und die Verwerthung der Thierkadaver und deren Abfälle für industrielle Zwecke auf eine rationelle und eine der öffentlichen Gesundheit entsprechende Weise zu geschehen habe. Eine Hauptschwierigkeit bei der Durchführung dieser Reform bildete zunächst die Klärung des Rechtsverhältnisses des damaligen Wasenmeisters Johann Georg Hofmann zur Gemeinde, welcher im Besitze des im Jahre 1802 als verkäuflich erklärten Wasenmeistergewerbes und des faktischen Geschäftsbetriebes, hieraus einen in einem angeblichen Vertragsverhältnisse begründeten Rechtstitel gegenüber der Gemeinde ableitete. Nach längeren Verhandlungen wurde jedoch dieser Rechtstitel als unbegründet erkannt, Hofmann vom Magistrate am 20. Jänner 1876 des Dienstes enthoben und nachdem die bezüglichliche Entscheidung von der k. k. Statthalterei mit Erlasse vom 16. Februar 1876 im Rekurswege bestätigt worden, ein neuer Wasenmeister provisorisch bestellt. Nach Ordnung dieser Angelegenheit schritt die Gemeinde zur Inangriffnahme der Reform. Auf ein im Jahre 1874 vorgelegtes Projekt eines neuen Verfahrens der Kammersdorfer Fabriksgesellschaft für chemisch-technische Produkte zur Vertilgung der Thieräser konnte sie nicht eingehen, weil es sich dabei nur um den Bezug des gesammten Masmaterials und dessen Verarbeitung und Verwerthung handelte, während es der Gemeinde überlassen bleiben sollte, für den Vollzug aller übrigen im Wasenmeisterdienste gelegenen Verpflichtungen vorzuzorgen. Es wurde vielmehr am zweckmäßigsten erkannt, daß die Gemeinde selbst eine Anstalt zur Vertilgung der Thieräser errichte. In Bezug auf das hiebei zu beobachtende Verfahren hielt sie sich die Anträge des Landes-Sanitätsrathes vor Augen, welche die Anwendung der thermochemischen Methode empfehlen. Als Vorbedingung zur Durchführung der Reform war es aber auch nothwendig, eine Abänderung der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verscharrung der Thieräser zu erwirken, zu welchem Zwecke der Gemeinderath an den Reichsrath eine Petition richtete. Hierauf handelte es sich um die Ermittlung eines geeigneten Platzes für den Bau der neuen Wasenmeisteranstalt. Für diesen Zweck wurde im Jahre 1875 ein im Gemeindegebiete von Roth-Neusiedel nächst der Himberger-Landesstraße gelegenes Areal ermittelt und für den Bau in Aussicht genommen. Mehrfache dagegen erhobene Anstände und Bedenken machten es aber nothwendig, den Bau der neuen Anstalt auf dem projektirten Platz fallen zu lassen. Es wurde mit Gemeinderathsbeschlusse vom 21. März 1876 eine im Gemeindegebiete von Kaiser-Ebersdorf, nächst dem Ausflusse des Donaukanals innerhalb des dortigen Ueberschwemmungsdammes gelegene, zum Fondsgute gleichen Namens gehörige Grundparzelle Nr. 368, mit der Bezeichnung „Rossfreithofacker“ angekauft und für diese die polizeiliche Genehmigung der Betriebsanlage bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. L. ange sucht. Die Bewilligung erfolgte am 29. März 1876 unter

der Bedingung, daß sich die Gemeinde verpflichtete, die Gebäude 30 Meter vom Fuße des Fundationsdammes und 70 Meter vom Ufer des Donaukanales landeinwärts anzulegen und diese zu umfrieden, als Zufahrtsstraße zur neuen Wasenmeisteranstalt nicht die Krone des Fundationsdammes, sondern nur den hinter diesem Damme befindlichen Gemeindeweg zu benützen, die Verscharrung der Thieräser in der neuen Anstalt nur bis 1. Jänner 1878 und nach Ablauf dieses Termines die Vertilgung derselben nur auf thermo-chemischem Wege vorzunehmen und zur Verhütung des Anjammelns von Nagethieren für deren kontinuierliche Vertilgung vorzusorgen. Auf Grund dieser Bewilligung wurde sogleich die Wasenmeisterei von ihrem alten Standorte in Klederling auf den sogenannten Rossfreithofacker verlegt. Zum Studium der Einrichtung einer Anstalt, in welcher die Vertilgung der Aeser auf thermo-chemischem Wege erfolgt, entsandte der Gemeinderath mit Beschluß vom 21. März 1876 eine Kommission nach Berlin. Gleichzeitig erhielt das Bauamt den Auftrag zur Ausarbeitung der Detailprojekte für die ganze Anlage. Am 20. März 1877 genehmigte hierauf der Gemeinderath die Vorschläge des Magistrates zur Einrichtung der neuen Wasenmeisteranstalt sowie das technische Projekt, worauf mit der Note vom 25. April 1877 die Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. L. für den Bau der Betriebsanlagen erfolgte. Sobald die gesetzliche Abänderung der bestehenden Bestimmungen über das Wasenmeisterwesen vorgenommen und die Beiträge der Vorortgemeinden, welche zum Wiener Wasenmeisterbezirk gehören, zu den Bau- und Betriebskosten der Anstalt festgestellt sein werden, wird die Gemeinde zur vollständigen Durchführung dieser neuen Organisation schreiten.

Der Ausbruch einer lokalen Hundswuthepidemie in Wien und Umgebung und die hiedurch vorgekommenen Verletzungen vieler Personen machte im Jahre 1875 die Vorsehrung außerordentlicher Maßregeln zur Hintanhaltung weiterer Unglücksfälle nothwendig, in Folge dessen die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde, dem Gemeinderathe und Magistrate mit dem Erlasse vom 12. Juni 1875 die Einführung des Maulkorbzwanges für alle Hunde, sobald sie den Verschluß der Wohnungen verlassen, anordnete, und damit in Verbindung spezielle Normen zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften und in Betreff der Ausfolgung der vom Wasenmeister eingefangenen Hunde traf.\*) Diese Vorschriften wurden mit dem Statthaltereierlasse vom 1. Dezember 1876 bezüglich des Maulkorbzwanges und des Verbotes der Ausfolgung der vom Wasenmeister eingefangenen Hunde außer Kraft gesetzt, und nur hinsichtlich der Hunde, welche zugleich mit einem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde eingefangen wurden, ferner bezüglich der Bulldoggs und des Verbotes, Hunde in Gast- und Kaffeehäuser, in öffentliche Versammlungs- und Belustigungsorte sowie in Gesellschafts- und Tramwaywägen mitzunehmen, aufrecht erhalten. In Folge Gemeinderaths-Beschlusses vom 2. März 1875 wurden vom Magistrate die Thierärzte aufgefordert, sich durch Aufschristafeln bekannt zu machen und deren Wohnungen auch in den Gemeindehäusern anzugeben. Die Zahl der innerhalb der Linien Wiens an das k. k. Thierarznei-Institut zur Beobachtung eingelieferten Hunde, bei welchen der Verdacht war, daß sie

\*) Den Wortlaut der Kundmachung der k. k. Polizei-Direktion vom 30. Juni 1875 enthält das magistratische Verordnungsblatt für das Jahr 1875, S. 145.

mit einem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde in Berührung kamen, betrug:

im Jahre 1874 . . .	334 Hunde.
„ „ 1875 . . .	226 „
„ „ 1876 . . .	82 „

Hievon wurden vertilgt:

im Jahre 1874 . . .	84 Hunde.
„ „ 1875 . . .	66 „
„ „ 1876 . . .	40 „

Nach den der Behörde gemachten Anzeigen wurden gebissen:

im Jahre 1874 . . .	12 Hunde.
„ „ 1875 . . .	18 „
„ „ 1876 . . .	6 „

Aus dem Rayon der k. k. Polizeibehörde für Wien und Umgebung wurden an das k. k. Thierarznei-Institut wüthende oder wuthverdächtige Hunde eingeliefert:

im Jahre 1874 . . .	180
„ „ 1875 . . .	151
„ „ 1876 . . .	69

Auf die von der k. k. Polizeibehörde bevorwortete Einbeziehung der Vororte Dornbach und Neuwaldegg in den Wafenmeisterbezirk Wien ging der Gemeinderath nicht ein und beschloß am 6. April 1875 jene auswärtigen Gemeinden, die zu dem Wafenmeisterbezirke Wien gehören, zur Beitragsleistung für die Kosten des Wafenmeisterdienstes heranzuziehen.

Im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde wurde eine telegrafische Verbindung zwischen dem städtischen Abdeckerei-Gebäude im Gemeindebezirke Landstraße, den k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariaten und dem Stadtbauamte hergestellt.

### 3. Die Verbesserungs - Vorschläge zur Entfernung der Abfallstoffe.

Die Verhandlungen über die Verbesserung des Verfahrens bei Entfernung der Abfallstoffe, welche seit mehreren Jahren von der Gemeinde im Interesse der Förderung der Gesundheit der Bevölkerung gepflogen werden, sind dermalen noch nicht zum Abschlusse gelangt. Nachdem der Magistrat das Ergebniß seiner Erhebungen über die Einrichtungen mehrerer größerer Städte sowie die verschiedenen ihm vorgelegten Vorschläge und Projekte in Bezug auf die Entfernung und Verwerthung der Abfallstoffe im Jahre 1872 zur Kenntniß des Gemeinderathes gebracht hatte,\*) wurde die Angelegenheit vom technischen und sanitätspolizeilichen Standpunkte einer sorgfältigen Erwägung unterzogen und im Februar 1877 vom Magistrate dem Gemeinderathe einer neue Vorlage übergeben. Zur Begründung der letzteren erörterte der Magistrat die Verhältnisse, unter welchen sich in Wien das gegenwärtige System der Kanalisation entwickelte, die in anderen Städten eingeführten Systeme und die Gründe, welche in Wien auf eine Entscheidung in der vom Magistrate vorgeschlagenen Richtung einwirken.

Die Entfernung der Abfallstoffe und des Spülwassers aus den Häusern sowie der atmosphärischen Niederschläge von Straßen wird in Wien nebst dem zum geringen Theile in Anwendung stehenden Systeme der Abfuhr durch ein Netz von unterirdischen Kanälen unter Anwendung eines durch die Niveauverhältnisse begünstigten Schwemmsystemes vermittelt. Das nach Maßgabe der allmäligen Vergrößerung der Stadt entstandene Kanalnetz besteht: 1. in Hauptsammelfanälen; 2. in Sammelfanälen zweiter Kategorie; 3. in nach den Sammelfanälen ausmündenden Haupt- und Zweigfanälen; 4. in Hauskanälen und Wasserläufen. Die Anlage dieses Kanalnetzes wurde durch die Niveauentwicklung des Bodens der Stadt Wien begünstigt, indem das ganze Terrain eine von Südwesten gegen Nordosten abfallende Fläche bildet, an deren Fuße sich die Donau in zwei Arme getheilt, welche sich erst außerhalb der Stadt vereinigen, hinzieht. Die zwischen denselben, dem Kanale und dem Hauptstrombette, gelegenen Stadttheile erheben sich an ihrer nördlichen Grenzlinie bis zu 4—6 Meter über den Nullpunkt des Donaukanales und fallen gegen denselben ab, während das Terrain der am rechten Donaukanalufer gelegenen Stadttheile und zwar in den niederen Theilen der Bezirke Innere Stadt, Landstraße und Alsergrund nur im geringen Maße, sodann aber mit bedeutenderen Erhebungen bis an die südliche und westliche Grenzlinie ansteigt, wo die Terrainhöhe über dem obigen Nullpunkt bereits 17·22 bis 54·26, an der äußersten Burgfriedensgrenze des Bezirkes Favoriten sogar 85·82 Meter beträgt. Die Tracen der Hauptsammelfanäle sind durch die Thaleinschnitte der gegen Wien auslaufenden Gebirge von der Natur selbst vorgezeichnet, indem diese Einschnitte mehr oder minder bedeutende Bachgerinne enthalten, welche alle in den Donaukanal münden, ursprünglich offene Gerinne bildeten, später nach Benützung derselben zur Ableitung der Abfallwässer und Unrathstoffe überwölbt und hiedurch zu reichlich bespülten Sammelfanälen geschaffen wurden.

\*) Vergl. die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien in den Jahren 1871—1873, S. 569 bis 572.

Die einzigen, nicht überdeckten Gerinne im Stadtgebiete sind der Wienfluß und der Donaukanal. Der erstere kommt jedoch in Bezug auf die Umrathableitung nicht in Betracht, weil letztere durch die mit dem Fluße parallel laufenden Haupt-sammelfkanäle erfolgt, in welchen nur für den Fall ihrer plötzlichen Ueberlastung bei Hochwässern Ueberfälle in das Wienflußbett vorgesehen sind. Der Donaukanal aber ist bestimmt, den Inhalt des gesammten Kanalnetzes aufzunehmen und in den Hauptstrom abzuführen.

Die Stadt Wien besitzt gegenwärtig acht gemauerte und eingewölbte Haupt-sammelfkanäle, welche das Stadtgebiet in der Hauptrichtung von Südwest gegen Nordost durchziehen und gewissermaßen Kanalsysteme für sich bilden. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht in Kurzem den Bestand, die Länge, das Querprofil und das Gefälle dieser acht Haupt-sammelfkanäle.

Post	Haupt-sammelfkanal	Länge im Stadtgebiete (Meter)	Querprofil am unteren Ende		Gefälle	Anmerkung
			Höhe (Meter)	Breite (Meter)		
1	Cholera-kanal am rechts- seitigen Wienflußufer	5047.22	2.5	1.9	1: 441 bis 1: 157	Die Ueberfälle gegen das Wienflußbett beginnen zu wirken, wenn das Kanal- wasser die Höhe von 0. <sup>5</sup> bis 0. <sup>75</sup> Meter erreicht.
2	Cholera-kanal am links- seitigen Wienflußufer	5050.85	2.2	1.9	1: 270 bis 1: 224	Ueberfälle, wie oben; dieser Kanal ist bei Ab- leitung von Regenwasser überlastet.
3	Ottakringerbachkanal . .	2372.23	1.9	1.8	1: 133 bis 1: 59	Mündet in den links- seitigen Cholera-kanal. Theilweiser Umbau pro- jektirt.
4	Alsbachkanal . . . . .	2790.07	2.8	7.1 — 7.9	1: 347 bis 1: 58	—
5	Währingerbachkanal . .	225.21	2.2	1.9	1: 79	Mündet in den Alsbach- kanal.
6	Haupt-sammelfkanal, Fa- voriten . . . . .	2195.54	2.5	1.9	1: 173	Mündet provisorisch in den Arsenalkanal, wird jedoch bis zum Donau- kanal verlängert werden.
7	Haupt-sammelfkanal in der Brigittenau . . .	(Dermalen) 1353.19	2.4	1.9	1: 500	Ist für den Stadttheil vom Ende der Brigittenau bis zur oberen Donau- straße bestimmt und soll successive verlängert und ausgebaut werden.
8	Sammelfkanal im nörd- lichen Theile der Ring- straße (vom Burgring bis zum Donaukanal)	1665.43	2.2	1.9	1: 96	Dient auch zur Entla- stung des Ottakringer- bachkanales.
		Gesammlänge 22098.74 Meter				

An diese Hauptammelkanäle schließen sich die Sammelkanäle zweiter Kategorie an, welche sich radial in den Bezirken vertheilen. Das Gefälle derselben beträgt, mit Ausnahme einiger Strecken und des zweiten Sammelkanals in der Brigittenau (1:645), in der Regel nicht weniger als 1:144 d. h. 6'' per Klafter. Die Querprofile dieser aus den verschiedensten Bauperioden stammenden Kanäle entsprechen wegen der flachen Sohlen weniger den Anforderungen an gute Schwemmkanäle. Die dritte Kategorie sind die Haupt- und Zweigkanäle, welche fast alle Straßen der Stadt in einer Länge von mehr als 160 Kilometer durchziehen. Ihr Gefälle sinkt nur im Inundationsgebiete auf 1:450 herab, ist aber in der Regel bei dem Verhältnisse von 1:144 nicht ungünstig. In Bezug auf die Konstruktion gilt als Norm eine lichte Höhe von 1.26 und eine Breite von 0.79 Meter mit halbkreisförmiger Sohle (Eiform) und ausnahmsloser Verwendung des hydraulischen Kalks als Baubindemittel. Was endlich die Hauskanäle und Wasserläufe anbelangt, so dienen die letzteren (in der Regel nicht schließbar) zur Ableitung des Regenwassers in den Straßen, die ersteren zum Abflusse der Abfallstoffe und Abfallwässer aus den Häusern. Die Hauskanäle, im Jahre 1874 mit einer Gesamtlänge von beiläufig 350 Kilometer gemessen, lassen in Folge der durch Private und in früherer Zeit ohne gehörige Aufsicht erfolgten Herstellung rücksichtlich der Konstruktionsart und Solidität der Bauausführung Manches zu wünschen übrig und bedingen bei allen Neuherstellungen, namentlich aber in Bezug auf sich zeigende Uebelstände bei Hauskanälen älterer Konstruktion, eine besondere Aufmerksamkeit der technischen Kommunal-Organe.

Was die Räumung der Kanäle selbst anbelangt, so wird dieselbe durch das bestehende Schwemmsystem nicht entbehrlich. Dort, wo noch kein Umrathskanal vorhanden ist oder wo andere Verhältnisse die Herstellung desselben behindern, werden zur Aufnahme der Auswurfstoffe Senkgruben verwendet, deren Inhalt, insofern er nicht vom Besitzer selbst zur Düngung seiner Hausgründe benützt wird, ausgehoben und abgeführt werden muß. Ebenso müssen dort, wo das Spülwasser zur kontinuierlichen Fortbewegung des Umraths in den Kanälen nicht hinreicht, die daselbst stattfindenden Ablagerungen durch gedungene Arbeitskräfte entfernt werden. Der ausgehobene und verführte Umrath wird auf dem im Bezirke Landstraße am Donaukanalufer befindlichen Umrathplatze in großen Gruben abgelagert, ohne weiter verwerthet zu werden.

Die angestellten Vormerkungen und Berechnungen ergeben übrigens, daß bei dem jetzigen Bestande des Wiener Kanalsystems fünf Sechstheile der in die Kanäle gelangenden Ausscheidungen abgeschwemmt werden, während nur  $\frac{1}{6}$  davon ausgehoben wird. Dabei ist dieser Aushub im Jahre 1875 mit 15.510 Kubikmeter, im Jahre 1876 mit 14.908 Kubikmeter gefunden worden. Die Kosten für den Neu- und Umbau von Kanälen erforderten in der Periode vom Jahre 1855 bis inkl. 1875 zusammen eine Summe von . . . . . 4,399.787 fl. 67 fr.  
Für die Erhaltung wurden . . . . . 790.547 fl. 70  $\frac{1}{2}$  fr.  
und für die Räumung. . . . . 2,007.298 fl. 99 fr.  
verausgab, von welsch' letzterer Post auf die Kommune bezüglich der städtischen Hauptkanäle . . . . . 908.504 fl. 42 fr.  
und auf die Hausbesitzer bezüglich der Hauskanäle . . . . . 1,098.794 fl. 74 fr.  
entfallen.

Mit der Kanalisazion der Stadt Wien steht jene der an das Gemeindegebiet angrenzenden Vorortegemeinden Währing, Hernals, Ottakring, Neulerchenfeld, Fünfhaus, Rudolfsheim, Sechshaus, Gaudenzdorf und Meidling mit einem Kanalnetz von zehn deutschen Meilen Länge im innigsten Zusammenhange. Sie leiten ihre Fäkalstoffe theils in die offenen Gerinne der durchziehenden, im Wiener Gemeindegebiete überwölbten Bäche, theils in die beiden städtischen Hauptammellkanäle längs der beiden Wienflußufer ab, und zwar ohne daß sie — mit Ausnahme der Vororte Gemeinde Fünfhaus — einen Beitrag zur Erhaltung und zur Räumung der Kanäle an die Gemeinde leisten. Von zwei Vororten, Hernals und Ottakring, erfolgt die Einleitung, ohne daß sie die Zustimmung der Gemeinde Wien erwirkt haben.

Aus den Erhebungen des Magistrates über die in anderen Städten bestehenden Einrichtungen zur Ableitung des Unrathes ergab sich, daß außer dem Schwemmsysteme, wie es in Wien eingeführt ist, eine direkte Abfuhr der Abfallstoffe angewendet wird, welsch' letztere sich in das Tonnen- und das pneumatische System theilt. Ersteres bezweckt die Auffammlung der festen und flüssigen Exkremente in geschlossenen Kübeln oder Tonnen, welche nach erfolgter Füllung, Desinfizierung und Erzeugung durch leere Gefäße entweder mit dem ganzen Inhalte oder nach Ausscheidung der flüssigen Stoffe auf den Ausleerungsplatz gebracht werden. Das Tonnen-system steht in München, Graz, Zürich, Heidelberg, dann gemischt mit anderen Systemen in Paris, Antwerpen, Lyon, Karlsruhe, Ostende, Straßburg, das pneumatische System in einem Theile von Amsterdam und in Leyden in Anwendung und es wurde dieses auch auf den Wiener Weltausstellungsanlagen versucht. Im Zusammenhange mit dem System der direkten Abfuhr steht die Verwerthung der Fäkalstoffe, welche jedoch in den meisten Städten bisher zu keinem nennenswerthen Erfolge geführt hat.

Im Hinblick auf diese Erhebungen bemerkt der Magistrat, daß sich im Allgemeinen nicht absprechen lasse, daß bei der direkten Abfuhr der Exkremente mehrfache Vortheile resultiren. Man erreicht dabei die Reinhaltung des Untergrundes in der nächsten Nähe der Häuser und der Luft in den Wohnungen, erzielt möglicher Weise auch eine vollständige Desinfektion der Abfallstoffe und die Zerstörung der in vielen Exkrementen enthaltenen Kontagien und Miasmen, verhütet die sonst bei Unrathskanälen unvermeidlich vorkommende Entwicklung von Kloakengasen, indem die Grundursachen desselben nicht eintreten können, schützt die Flüße vor Verunreinigung und ermöglicht eine Verwerthung der Fäkalstoffe zu Gunsten der Bodenkultur nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Dagegen dürfen aber auch die Nachteile, welche noch an jedem Systeme der direkten Abfuhr der Fäkalien konstatiert wurden, nicht übersehen werden. Jedes System der direkten Abfuhr erfordert nämlich auch die Anlage oder Benützung von Kanälen zur Ableitung der meteorischen Niederschläge des Schmutz- und Abfallwassers und wenn man dabei geltend macht, daß diese Kanäle, weil sie keine Fäkalien abzuführen haben, mit einem verhältnißmäßig kleineren Profile und daher mit geringerem Kostenaufwande ausgeführt werden können, so ist dieser vermeintliche Vortheil doch nicht zu erreichen, weil das Volumen der abzuführenden Fäkalstoffe auf die Feststellung des Querschnittes des Profiles keinen entscheidenden Einfluß hat, und hiefür einzig und allein das Niederschlagsgebiet, von welchem die Wässer ablaufen, maßgebend ist. Die Organi-

sirung einer Abfuhr in einer Großstadt macht nothwendig, die hiezu erforderlichen ersten baulichen Anlagen entweder im ganzen Umfange einer Stadt, oder in einem einzelnen Stadttheile, je nach der Ausdehnung, welche man der Abfuhr geben will, herzustellen, wodurch große Kosten erwachsen. Mögen diese auch von irgend einer Unternehmung getragen werden, so sei doch klar, daß sie in Absicht auf den Betrieb entweder an die Gemeinde oder an die einzelnen Haus- und Grundbesitzer Forderungen stellen muß, welche das System für beide kostspielig machen. Ferners erfordert jedes bisher bekannte Abfuhrsystem ein richtiges Zueinandergreifen der verschiedenen dabei vorkommenden Arbeiten, insbesondere beim Abholen und Transporte der Gefäße und bedingt eine genaue Befolgung der den Betrieb der Abfuhrereinrichtung regelnden sanitätspolizeilichen Vorschriften von Seite aller Hausbewohner, insbesondere des Arbeitspersonales und des Dienstgesindes, zu dessen Ueberwachung ein großes Aufsichtspersonale erforderlich sei.

Diese und ähnliche Erwägungen bestimmten die letzte Naturforscherversammlung zu Dresden zu dem Ausspruche, daß das Tonnenystem jeder Art von Erdgruben, ebenso aber das Schwemmsystem dem Tonnenystem vorzuziehen sei. Auch der dritte internationale medizinische Kongreß in Wien 1873 gab seiner Auffassung über die Abfuhr der Auswurfstoffe in der Resolution Ausdruck, daß durch ein gutes Schwemmsystem den hygienischen Anforderungen in einfacher, billiger und wirksamer Weise möglichst Rechnung getragen werden kann, daß dagegen dort, wo dasselbe, sei es wegen örtlicher Verhältnisse oder ungenügender Wasserversorgung, oder aus finanzieller Erwägung nicht oder nicht vollkommen durchgeführt werden kann, für die möglichst vollständige Entfernung der Auswurfstoffe durch Abfuhr vorzusorgen sei, welche aber gut organisiert und überwacht sein muß, wenn der angestrebte Zweck erfüllt werden soll. \*) Die Erfahrungen mit dem Systeme der direkten Abfuhr der Fäkalstoffe bewirkte, daß dasselbe in Städten, wo es besteht, wie in Paris und Karlsruhe, aufgegeben wird. In Berlin, wo die Entwässerung bisher nur durch die theils offenen, theils geschlossenen, in den Spreeluß mündenden Straßenrinnen, und die Beseitigung der menschlichen Abfallstoffe durch die Anlage von Abtrittsgruben bewerkstelligt wurde, ist eine neue allgemeine Kanalisation mit einem in fünf Sektionen getheilten Schwemmsysteme und in Verbindung mit einer Verieselungsmethode zur Unschädlichmachung der Auswurfstoffe im Werke. Aus einer Mittheilung der Stadt Frankfurt a. M. ist zu entnehmen, daß man dort dem neuen Schwemmkanalssysteme, welches an die Stelle der Abfuhr getreten ist, die besten Erfolge in Bezug auf Entwässerung, Trockenlegung der Stadt, Salubrität nachrühmt. Die Stadt London mit ihrem großartigen Schwemmsysteme und einem Kanalnetz von 200 deutschen Meilen Länge hatte durch die in fachmännischen Kreisen des Kontinents geführte Diskussion über die zweckmäßigste Methode der Entfernung der Abfallstoffe im Juni 1875 ein Komitee eingesetzt, welches die Aufgabe erhielt, eine Anzahl Städte in England und am Kontinent zu besuchen, die verschiedenen Methoden zur Reinigung des Schmutzwassers durch Filtration mechanischer und chemischer Prozesse kennen zu lernen und über den Werth der städt. Auswurfstoffe für die Bodenkultur Erfahrungen zu sammeln. Als Ergebnisse seiner Studien sprach

\*) Einen bemerkenswerthen Beitrag zur Frage über die Anwendung des Schwemm- oder Abfuhrsystems boten auch die Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Nürnberg am 25. September 1877 über die Verunreinigung der Flüsse durch die in die letzteren eingeleiteten Kanäle, in denen betont wurde, daß durch das Abfuhrsystem die Verunreinigung der Kanäle nicht vollständig beseitigt werde.

sich dieses Comité nach einem Berichte in der Times vom 2. Jänner 1877 dahin aus, daß es noch durch kein Verfahren gelungen sei, eine vollständige Ausscheidung der festen Auswurfstoffe aus dem Kloakenwasser und eine vollständige Klärung desselben zu erzielen, daß ferner der aus den städtischen Abfallstoffen mit oder ohne chemische Reagenzien bereitete Kunstdünger die Erzeugungskosten nicht decke und daß man durch Verieselung zu Zwecken der Landwirthschaft das Kloakenwasser noch am besten und billigsten los werde und dadurch eine gehörige Reinigung des Bodens erzielen könne, wenn die lokalen Verhältnisse diese Anwendung gestatten. Der chemische Werth der Spüljauche für den Landwirth aber werde herabgemindert, daß dieselbe durch das ganze Jahr Verwendung finden müsse und die größte Masse gerade dann vorhanden sei, wenn sie für den Boden selbst den geringsten Werth hat.

Wendet man die Verhältnisse bei der direkten Abfuhr der Auswurfstoffe auf die Stadt Wien an, so steht einer Anwendung derselben, abgesehen von den prekären Vortheilen der Methode für die öffentliche Gesundheit, als ein Haupthinderniß der untrennbare Zusammenhang des Kanalnetzes der Mehrzahl der Vororte mit den angrenzenden Kanälen des Wiener Gemeindegebietes entgegen. \*) Wollte auch die städtische Verwaltung das gegenwärtige System ändern, so steht ihr kein imperativer Einfluß zu Gebote, daß sich hiezu gleichfalls die Vororte entschließen, weil dieß mit bedeutenden Auslagen verbunden ist. Entziehen sich doch bis heute die meisten Vorortegemeinden einer Beitragsleistung zur Erhaltung und Räumung der Hauptkanäle Wiens, wiewohl sich die Kosten derselben in Folge der Benützung der letzteren durch die Vororte vertheuern. Weiters kommt der tägliche Transport einer so riesigen Masse von Urath in Betracht, dessen Kosten theilweise wenigstens durch Verwerthung des letzteren gedeckt werden sollte, was aber nicht zu erwarten ist, weil derselbe durch Desinfektion, die Beimengung von Erde und anderen Stoffen die Eignung zur Benützung für landwirthschaftliche Zwecke in geringem Maße besitzt. Endlich müßte ungeachtet der Einführung dieses Systems ein Theil der Kanäle, weil diese die Gerinne der in die Donau mündenden Wasseradern bilden, die übrigen aber weil sie zur Ableitung der meteorologischen Niederschläge und des Schmutz- und Abfallwassers dienen, beibehalten und für deren fernere Erhaltung und Erneuerung Sorge getragen werden.

Von diesen Anschauungen geleitet empfahl der Magistrat dem Gemeinderathe, unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Schwemmsystem beizubehalten, jedoch unter der Voraussetzung, daß auf eine durchgreifende Verbesserung hingewirkt werde, wodurch der öffentlichen Gesundheit abträgliche Uebelstände beseitigt werden. Die Mittel zu dieser Verbesserung liegen in einer reichlichen Durchspülung der Kanäle mit Wasser, in der Vervollkommnung der Straßen- und Hauskanäle in Bezug auf Anlage und Dichtigkeit des Verschlusses, in der gesetzlich geregelten Einflußnahme der Gemeinde Wien auf die Kanalisirung der Vororte, in einer zweckmäßigen Ventilazion der Kanäle, der Einführung von Wasser klosets in den Häusern und in dem Baue zweier großer Sammelkanäle längs der beiden Ufer des Donaukanales, damit die Abfuhrstoffe direkte in den Hauptstrom abgeleitet werden können. Diese Anträge werden in Gemeinderathe gegenwärtig einer sorgfältigen Berathung unterzogen.

---

\*) Nur in den Wiener Gemeindebezirken Leopoldstadt und Landstraße fällt dieses Hinderniß weg.

#### 4. Der Zentral-Friedhof und die Schließung der alten städtischen Friedhöfe.

(Mit 2 Tabellen und 3 Tafeln.)

Es wurde bereits in dem früheren Verwaltungsberichte dargelegt, daß die unzureichenden Belegräume der fünf alten städtischen Friedhöfe den Gemeinderath in die Nothwendigkeit versetzt hatten, die Anlage des neuen Zentral-Friedhofes derart zu beschleunigen, daß derselbe noch im Jahre 1874 eröffnet werden konnte. Um dieß zu Stande zu bringen, wurde sich darauf beschränkt, nach dem genehmigten Gesamtplan vorläufig einen Theil der Grundfläche als Friedhof und die erforderlichen Gebäude provisorisch herzustellen. Zu diesem Friedhofstheile wurde die längs der Reichsstraße gegen Simmering zu rechts vom Haupteingange gelegene Area in einer Ausdehnung von 23 Foch 700 Quadratklaster bestimmt. (Vergl. Tafel I.) Am 2. Oktober 1873 begannen die Regulirung des Niveau, die Anlage der Wege und Alleen, der Brunnen und Sickergruben und der Gebäude für die Todtengräber, welche Arbeiten am 14. März 1874 vollendet waren. Im Anschlusse an diese Arbeiten genehmigte der Gemeinderath am 27. März 1874 den vom Stadtbauamte verfaßten Plan der Gräbereintheilung, durch welchen der Raum für 15 Doppel-, 100 einfache Gräfte, 3228 Einzelgräber und 45.755 Grabstellen in gemeinsamen Gräbern geschaffen war. Im Sommer 1874 wurde eine Leichenkammer, bestehend aus drei Abtheilungen, mit Sezir- und Agnoszirungs-Lokalitäten, Temperatur-Regulatoren und telegrafischen Weckapparaten zur Beisetzung von 100 Leichen und im September 1874 eine Warte-halle, für 300 Personen berechnet, erbaut.

In Bezug auf den Leichentransport hatte der Gemeinderath am 30. Jänner 1874 prinzipiell entschieden, daß in Zukunft die Leichenbegängnißfeier in der Kirche abzuschließen sei, daß die Trauerfeier zwar vom Sterbehaufe bis zur Kirche und in der Kirche ganz in herkömmlicher Weise und auch an Vormittagen vorgenommen werden könne, von der Kirche jedoch der Sarg im verschlossenen Leichenwagen ohne Fackelträger und Musikbegleitung zur Beerdigung nach dem Zentral-Friedhofe zu bringen, und daß im Falle, als für den Verstorbenen ein Einzelwagen von den Leidtragenden beigelegt wird, die Leiche nach erfolgter Einsegnung in der Kirche sogleich und direkt nach dem Zentral-Friedhofe überführt, in jenen Fällen jedoch, in welchen von den Leidtragenden kein Leichenwagen beigelegt wird, der Verstorbene nach erfolgter, kirchlicher Einsegnung in einer städtischen Leichen-Sammelkammer beizusetzen und noch am selben Tage in den Abendstunden im gemeinsamen Sammel-Leichenwagen nach dem Zentral-Friedhofe zu überführen sei. Von den schon früher im Gemeindegebiete bestandenen Leichen-Beisetzkammern wurden folgende als städtische Leichen-Sammelkammern erklärt:

Zm	I. Bezirke	1.	die Leichenkammer bei der Kirche St. Stefan,
		2.	" " " " Hospfarrkirche St. Michael,
		3.	" " " " Stiftspfarr Schotten.
"	II. "	4.	" städtische Leichenkammer in der Krumbaumgasse.
"	III. "	5.	" Leichenkammer bei der Pfarrkirche St. Othmar,
		6.	" " " " " Maria Geburt am Rennweg.
"	IV. "	7.	" städtische Leichenkammer bei der Pfarrkirche St. Karl.
"	V. "	8.	" " " " in der Amtshausgasse.
"	VI. "	9.	" Leichenkammer bei der Pfarrkirche St. Aegyd.
		10.	" städtische Leichenkammer in der Barnabiten-gasse.
"	VII. "	11.	" Leichenkammer bei der Pfarrkirche Maria Trost.
"	VIII. "	12.	" städtische Leichenkammer in der Blindengasse.
		13.	" " " " " Lederergasse,
		14.	" " " " " Schlüsselgasse,
"	IX. "	15.	" " " " " Grünethorgasse,
		und 16.	" " " " " Wiesengasse.

Die Herstellung zweier Leichenkammern in der Brigittenau und im Bezirke Favoriten hatte der Gemeinderath am 12. September und 12. Dezember 1876 genehmigt; sie werden im Jahre 1877 erbaut und werden eine Kostensumme von 20.000 fl. in Anspruch nehmen. Für jede dieser Leichenkammern ist ein Leichenwächter bestellt und dessen Dienst durch eine Instruktion geregelt. Die Leichen der in den k. k. Krankenanstalten und in den Garnisonsspitalern Verstorbenen werden in keine Sammelkammer gebracht, sondern unmittelbar auf den Central-Friedhof überführt.

Eingehende Verhandlungen erforderte die Einrichtung des Leichentransportes zum Central-Friedhofe, weil die Vororte-Gemeinde Simmering Schwierigkeiten in Bezug auf den Durchzug der Leichenwägen auf der durch dieselbe führenden Reichsstraße erhob und der Regierung eine gegen die Gestattung dieses Durchzuges gerichtete Petition überreichte. Die Gemeinde Wien hatte aber der k. k. n. ö. Statthalterei in einem am 29. Jänner 1874 erstatteten Berichte die zwingende Nothwendigkeit dargelegt, insofern keine Eisenbahnverbindung zwischen Wien und dem Central-Friedhofe besteht, die Reichsstraße zum Leichentransporte benützen zu müssen, worauf diese mit Erlaß vom 16. März 1874 den Leichentransport zum Central-Friedhofe durch Simmering provisorisch und zwar mit dem Beifügen bewilligte, daß dieses Provisorium auf eine möglichst kurze Zeit zu beschränkt sei. Gleichzeitig wurde die Gemeinde angewiesen, behufs der Aktivirung des Leichentransportes mit der österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft Verhandlungen einzuleiten. Letztere legte der Gemeinde hierauf am 14. Dezember 1874 mehrere darauf bezügliche Anträge vor, auf welche jedoch nicht eingegangen werden konnte, weil durch deren Annahme der Eisenbahntransport vom Staatsbahnhofe aus eine Steigerung der Kosten der Leichenbegängnisse, eine wiederholte Umladung der Leichen, sowie noch andere Uebelstände zur Folge gehabt hätte, überdies der Gemeinde durch das Verlangen der Gesellschaft wegen Uebernahme der Garantien des Ertragnisses des Unternehmens bedeutende Lasten aufgebürdet worden wären. Aus diesen Gründen beschloß der Gemeinderath am 23. März 1875 bei der k. k. n. ö. Statthalterei um die definitive Bewilligung zum Leichentransporte auf der Reichsstraße einzuschreiten, worüber diese dem Gemeinderathe am 25. Juli 1875 eröffnete, daß sie nicht in der Lage sei, schon jetzt diese Bewilligung zu erteilen. Der Gemeinderath zog hierauf neuerdings das Projekt der privilegierten österreichischen Staats-

eisenbahn-Gesellschaft in Erwägung, gelangte aber am 25. Oktober 1875 zu dem Beschlusse, auf eine finanzielle Garantie der Verzinsung und Amortisation des auf die Herstellung der Bahn erforderlichen Anlagekapitals keinesfalls einzugehen, sondern im äußersten Falle nur die Herstellung der im Innern des Friedhofraumes notwendigen Anlagen übernehmen zu wollen. Zugleich gab der Gemeinderath der Anschauung Ausdruck, daß überhaupt die Beförderung der Leichen im Wege einer Lokomotiv-Eisenbahn erst nach Herstellung eines die ganze Stadt umfassenden Bahnnetzes durchführbar sei. Ebenso hatte ein von der ersten österr. Schiffahrtskanal-Akziengesellschaft dem k. k. Handelsministerium im Oktober 1875 vorgelegtes Projekt für die Herstellung einer Lokomotiv-Eisenbahn zum Zentral-Friedhofe mit der Anlage des Bahnhofes im III. Gemeinde-Bezirk im Hinblick auf dessen Kostspieligkeit und da sich die Gesellschaft nicht erklärte, welche Anforderungen sie bei dessen Ausführung an die Gemeinde zu stellen beabsichtige, kein positives Ergebnis. In Folge des Scheiterns der Verhandlungen mit den beiden Gesellschaften wandte sich die Gemeinde neuerdings an die k. k. niederösterr. Statthalterei um definitive Gestattung des Durchzuges der Leichenwägen durch Simmering und als am 9. Februar 1876 abermals eine abweisliche Erledigung erfolgte, wurde der Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern eingebracht, worüber bisher noch keine Entscheidung vorliegt.

In Bezug auf die Konstruktion der Leichenwägen wurden auf Grund eines Erlasses der k. k. u. ö. Statthalterei diese nach Art der Fourgons eingerichtet, an den Innenseiten mit Blech gefüttert, an der zur Einschiebung des Sarges dienenden Oeffnung mit einem doppelwandigen Verschluss versehen und der äußere Falz außerdem durch Kautschukverschluss luft- und wasserdicht geschlossen.

Das Leichenfuhrwerk wurde mit Gemeinderaths-Beschluß vom 14. April 1874 im Wege einer Offertverhandlung der I. Wiener Leichenbestattungs-Anstalt Entrepriese des pompes funèbres gegen genaue Einhaltung der Bedingungen und der fixirten Preise übertragen, womit jedoch keineswegs die anderen Leichenbestattungs-Unternehmungen von der Beistellung des Fuhrwerkes, wenn ihnen dasselbe Anstalten und Privatpersonen übertragen, ausgeschlossen wurden; sie hatten sich nur zu verpflichten, bei den von ihnen veranstalteten Leichenüberführungen die vorgeschriebene Konstruktion des verwendeten Leichenwagens und die Modalitäten des Leichenbegängnisses einzuhalten.

Der Dienst der Todtengräber wurde vom Gemeinderathe am 3. und 10. Juli 1874 geregelt und derselbe mit Beschluß vom 29. September 1874 den Herren Johann Lang und Ferdinand Stockinger übertragen.

Am 12. August 1874 erließ der Magistrat folgende Begräbnißordnung für den Zentral-Friedhof:

1. Die Anmeldung der Todesfälle behufs der Leichenbeschau hat wie bisher in der inneren Stadt (I. Bezirk) bei dem Todtenbeschreibamte am Rathhause, in den übrigen Bezirken in den Gemeinde-Bezirks-Kanzleien zu geschehen, wo der Beschauarzt Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr die Liste der bis dahin angemeldeten Todesfälle übernimmt.
2. Mit dem Beschaubefunde versehen begibt sich die Partei in das Todtenbeschreibamt, wo ihr nach Entrichtung der Gebühr die Beerdigungs-Anweisung, d. i. Anweisung zum Transporte der Leiche auf den Friedhof und für das Grab erfolgt wird.

Die Beerdigungs-Anweisungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Die Gebühren sind aus dem angehängten Tarife und Verzeichnisse A) und B) für den Leichentransport und für die Gräber zu ersehen. Ueberdieß ist die Todtenbeschau- und Todtenbeschreibgebühr mit je 30 fr. zu entrichten.

3. Die Leichen können sowohl in hölzernen, als auch in von innen und außen gut lackirten Metallfärgen zur Beerdigung überbracht werden.

Erstere sind mit hinreichend dicken Wänden zu versehen, welche haltbar untereinander verbunden sind, und sind längs des ganzen Bodentheiles und an den Wänden im unteren Drittheile von der Höhe, besonders aber in den Fugen, mit Pech auszugießen.

4. Wird die Leiche nach erfolgter Einsegnung in einem eigenen Leichenwagen verführt, was gestattet ist, so muß die Grabanweisung von den begleitenden Angehörigen mitgenommen, sonst aber am Sarge haltbar befestiget werden.

5. Die zum Transporte auf den Zentral-Friedhof verwendeten Leichenwägen müssen imwendig ganz mit Blech ausgefüttert sein, und einen doppelwandigen Verschuß an der zur Einbringung der Leichen bestimmten Oeffnung haben, deren äußerer Faß noch durch Anbringung eines Kautschukverschlusses luft- und wasserdicht und außerdem so schließbar herzustellen ist, daß ein Selbstöffnen der Thür während des Transportes unmöglich ist.

6. Die Abfuhr der Leichen, welche auf Begehren der Parteien einzeln auf den Friedhof überführt werden, hat in einer solchen Weise vor sich zu gehen, daß selbe noch am Tage der kirchlichen Einsegnung am Zentral-Friedhofe einlangen und noch am selben Tage daselbst begraben werden können.

7. Die Leichenfuhren haben ihren Weg womöglich im Trabe zurückzulegen, weßhalb eine Begleitung zu Fuß, die Verwendung von Fackeln oder Musik auf dem Wege von der Kirche zum Zentral-Friedhofe unzulässig erscheint.

8. Leichen, welche in dem gemeinsamen Leichenwagen geführt werden, sind nach erfolgter kirchlicher Einsegnung, wo solche stattfindet, in die Leichenkammer des Bezirkes zu überbringen. Der Leichenwächter hat dort die Beerdigungs-Anweisung abzufordern und ist die Nummer derselben haltbar an dem Sargdeckel anzubringen.

9. Die in den Leichenkammern behufs der gemeinschaftlichen Ueberführung beigesezten Leichen sind zur Nachtzeit auf den Zentral-Friedhof zu führen und bis längstens Mittag des folgenden Tages zu beerdigen.

10. Wollen Parteien der Beerdigung beivohnen, so haben sie dieß gleich bei Behebung der Grabanweisung im Todtenbeschreibamte anzumelden, welches auf der Beerdigungspassirung eine Anmerkung beifügt. Die Beerdigung dieser Leichen hat von 8 Uhr Früh an des folgenden Tages, in der Regel nach der Reihenfolge der Grabesanweisungen, zu geschehen.

11. Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

- a) Gemeinsame Gräber von 7' Breite, 6' Tiefe und der im Friedhofsplane angedeuteten Länge, in welchen die Särge nebeneinander beigesezt werden, mit dem Kopfende gegen einander liegen und wobei für jeden Sarg eine Breite von 2' berechnet wird.
- b) Einzelgräber, die 11' lang, 8' tief und  $4\frac{1}{2}$ ' breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Lichte des Grabes 7' lang und  $2\frac{1}{2}$ ' breit ist und dasselbe an beiden Längenseiten durch eine 1' breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist und der in der Längsrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 4' mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmals bestimmt bleibt.
- c) Ausgemauerte Gräber (Grüfte), welche als einfache 14' lang, 5' breit, — als doppelte ebensolang, jedoch 8' breit, beide aber 6' tief sind.

12. Die sub a) und b) vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens  $3\frac{1}{2}$ ' Erde und einen 1' hohen Grabeshügel erhalten, weld' letzterer stets auf dieser Höhe zu erhalten ist. Grüfte sind mit einer steinernen Einfassung am Gruftrande und einem gut schließenden steinernen Deckel zu versehen, weld' letzterer mit einem die Einfassung übergreifenden Faße herzustellen ist.

13. Bei gemeinsamen Gräbern können am Ende des Grabes einfache Kreuze ohne Untermauerung angebracht werden, die in gerader fortlaufender Linie zu setzen sind und 6' Höhe nicht überschreiten dürfen.

Bei Herstellung der Untermanerung für die Denkmäler an Einzelgräbern darf der dazu bestimmte Flächenraum nicht überschritten und bei der nothwendigen Erdaushebung die Grabeshöhle nicht geöffnet werden.

14. Zu den gemeinsamen Gräbern dürfen nicht mehr als die im Friedhofsplane bezeichnete Anzahl, in den Einzelgräbern höchstens 3, in den einfachen Grüften nur 6, in den Doppelgrüften nur 9 Leichen beerdigt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

15. Das Setzen von Bäumen und Gesträuchen auf den allgemeinen Gräbern ist verboten, bei Einzelgräbern und Grüften jedoch insoweit gestattet, als hiedurch der Zutritt zu anderen Einzelgräbern nicht erschwert wird. Das Setzen von Obstbäumen ist unter keiner Bedingung gestattet.

16. Dem Todtengräber steht es frei, die Besorgung der Ausschmückung der Gräber, dann deren Beleuchtung, erstere gegen den von dem Gemeinderathe genehmigten Tarif (Verzeichniß C) zu übernehmen.

Es ist den Parteien gestattet, die Grabausschmückung selbst oder durch Bestellte zu besorgen.

17. Dem Todtengräber oder dessen Arbeitsleuten ist verboten, außer den im vorstehenden Paragrafe angedeuteten Gebühren eine besondere Entlohnung von den Parteien zu verlangen.

18. Die Benützung der von der Kommune errichteten Brunnen darf den einzelnen Parteien nicht verwehrt werden.

19. Der Todtengräber ist verpflichtet, Jedermann, der den Leichenhof besucht, mit Anstand zu begegnen, und wenn von ihm über die Grabstelle eines Verstorbenen Auskünfte verlangt werden, diese bereitwilligst zu erteilen.

#### A. Preis-Tarif für das Leichenfuhrwerk.

Der Transport der Leichen aus den Gemeindebezirken Wiens wird von der ersten österr. Leichenbestattungs-Gesellschaft Entreprise des pompes funebres auf Verlangen vorläufig um nachfolgende Preise besorgt:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Für Beförderung einer Leiche vom Trauerhause zur Kirche behufs der kirchlichen Einsegnung und von da direkt zum Zentralfriedhof um . . . . .  | 5 fl. — fr.  |
| b) Für Beförderung einer Leiche vom Trauerhause zur Kirche behufs der kirchlichen Einsegnung und von da behufs der Beisetzung in die Leichenkammer des betreffenden Bezirkes . . . . . | 3 fl. — fr.  |
| c) Für die Beförderung einer Leiche von der Kirche in die Leichenkammer . . . . .  | 2 fl. 50 fr. |
| d) Für die Beförderung einer Leiche im gemeinschaftlichen Wagen aus den betreffenden Leichenkammern direkt auf den Zentralfriedhof . . . . .   | 1 fl. — fr.  |
| e) Für die Beförderung einer Leiche vom Sterbehause in eine auf den alten Friedhöfen befindliche Leichenkammer . . . . .   | 4 fl. — fr.  |
| Von da auf den Zentralfriedhof . . . . .   | 5 fl. — fr.  |
- Diese beiden Fälle können nur über spezielle Anordnung des Magistrates eintreten.
- |   |             |
|---|-------------|
| f) Für die direkte Beförderung einer Leiche vom Sterbehause auf den Zentralfriedhof . . . . . | 5 fl. — fr. |
|---|-------------|

#### B. Verzeichniß der Gebühren für Grüfte, Einzelgräber und gemeinsame Gräber am Zentralfriedhofe in Wien.

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Die Gebühr der Grüfte außerhalb der Arkaden ist festgesetzt, und zwar: |               |
| für eine einfache Gruft mit . . . . .                                     | 400 fl. — fr. |
| „ „ Doppelgruft „ . . . . .   | 800 fl. — fr. |

Die Bestimmung der Gebühren für Gräfte innerhalb der Arkaden bleibt dem Zeitpunkte vorbehalten, zu welchem solche Gräfte werden errichtet sein.

Als Beilegegebühr in eine Gruft ist die Gebühr von . . . . . 50 fl. — fr.  
und zwar bei einer einfachen Gruft von der zweiten, bei Doppelgräften von der dritten Leiche an zu entrichten.

Die Benützung einer Gruft dauert so lange, als der Zentral-Friedhof seinem Zwecke als Begräbnisstätte der Stadt Wien zugewendet bleibt und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

2. Die Gebühr für ein Einzelgrab ist mit . . . . . 50 fl. — fr.  
festgesetzt.

Für jede bis zur gesetzlichen Maximalzahl zulässige Beilegung neuer Leichen ist die Hälfte der ursprünglichen Gebühr, d. i. der Betrag von . . . . . 25 fl. — fr.  
zu entrichten.

Außerdem ist für einzelne Gräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr von 20 fl. — fr.  
zu entrichten.

Im Falle diese Renovationsgebühr nicht gezahlt werden würde, wird über das einzelne Grab anderweitig verfügt.

Wird gleichzeitig bei der Entrichtung der Gebühr für ein eigenes Grab auf dem neuen Zentral-Friedhofe ein Separatbetrag von 20 fl. einbezahlt, so bleibt ein solches eigenes Grab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren seit der letzten Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal, welches jedenfalls auf ein solches Grab gesetzt werden muß, in gutem Zustande erhalten wird, und nur insoweit, als der Zentral-Friedhof seiner Bestimmung als Begräbnisstätte gewahrt bleibt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 24. Juni 1874, G. N. Z. 2030, M. Z. 67326.)

3. Für die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Grabe ist für eine Person über 10 Jahre die Gebühr von . . . . . 3 fl. — fr.  
für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte dieser Gebühr mit . . . . . 1 fl. 50 fr.  
festgesetzt.

Vorläufig ist angeordnet, daß das gemeinschaftliche Grab erst nach 15 Jahren wieder mit Leichen belegt werden darf. Es wird sich jedoch vorbehalten, im Falle des Bedarfs diese Frist auf 10 Jahre abzukürzen.

4. Die Aushebung der Gräber und Gräfte, und zwar bei letzteren auf Kosten der Partei, besorgt die Kommune Wien.

Die Ausmauerung der Gräfte und die Herstellung von Monumenten und Grabsteinen ist stets von den Parteien zu veranlassen und auf ihre Kosten zu bestreiten.

5. Alle Gebühren für Gräfte und Gräber sind bei dem magistratischen Todtenbeschreibamte zu erlegen.

Den Vororten Wiens wird die Mitbenützung des Friedhofes, über welche jedoch der Gemeinderath von Fall zu Fall sich die Entscheidung vorbehält, unter den jeweilig festzusetzenden Bestimmungen gestattet.

### C. Verzeichniß der für nachstehende Arbeiten des Todtengräbers am Zentral-Friedhofe genehmigten Preise.

#### Eigene Gräber.

Herrichtung eines Grabes mit feiner Erde, Besteckung mit grünen Stäben . . — fl. 90 fr.  
Herrichtung eines Grabes mit Blumen ohne Pfllege . . . . . 1 fl. 80 fr.

Herrichtung eines Grabes, Besorgung der Blumen und Pflege sammt Begießen über die 6 Sommermonate . . . . .	5 fl. 50 kr.
Die Belegung eines Grabes mit Rasen, Besetzung mit Blumen, Pflege und Begießen über die 6 Sommermonate . . . . .	7 fl. 50 kr.
Zwei Thujen neben dem Monumente . . . . .	— fl. 40 kr.

Gemeinsame Gräber.

Für Ausschmückung von gemeinsamen Gräbern mit derselben Besorgung, die Hälfte der Preise von den eigenen Gräbern.

Nachdem diese Vorbereitungen getroffen und auch bezüglich des Personen-Transportes nach dem Central-Friedhofe die Fahrtaxe für Ziafer und Einspänner und der Fahrpreis für die Tramwaylinie: Wien—Central-Friedhof festgesetzt war, beschloß der Gemeinderath in seinen Sitzungen vom 1. und 2. Oktober 1874, den Central-Friedhof am 1. November 1874 zu eröffnen und von demselben Zeitpunkte an in den fünf alten Kommunal-Friedhöfen die Beerdigungen einzustellen. Von einer Einweihung des Friedhofes auf Veranlassung der Gemeinde wurde Umgang genommen, damit letzterem der interkonfessionelle Charakter gewahrt bleibt, jedoch erklärte der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1874, daß er den gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften nicht hindernd in den Weg treten wolle, wenn sie dem Central-Friedhofe die religiöse Weihe zu geben wünschen, unter der Voraussetzung, daß durch diesen religiösen Akt das Verfügungsrecht der Kommune über den Central-Friedhof in keiner Weise beschränkt werde. Von diesem Gesichtspunkte aus erhob er auch gegen den Akt der Benediktion von Seite des fürsterzbischöflichen Konsistoriums keinen Anstand.

Während der vorbereitenden Schritte zur Eröffnung des Central-Friedhofes kam auch ein Uebereinkommen mit der israelitischen Kultusgemeinde wegen Ueberlassung einer Grundfläche zur Errichtung eines abgesonderten Friedhofes zu Stande. Die Verhandlungen verzögerten sich aus dem Grunde, weil durch die rituellen Bestimmungen der Israeliten über die Bestattung ihrer Leichen die Feststellung des Werthes der abzutretenden Grundfläche erschwert wurde. Diese Bestimmungen gestatten nämlich nicht die Exhumirung einer Leiche und es kann daher nicht wie bei den christlichen Konfessionen nach einem gewissen Zeitraume jedes gemeinsame und selbst jedes Einzel-Grab, mit Ausschluß der Gräfte, neu belegt und aus der Benützung der Grundfläche wieder ein Erträgniß erzielt werden. Aus diesem Grunde wäre es nicht unbillig gewesen, den Werth der an die israelitische Kultusgemeinde zu überlassenden Grundfläche zu kapitalisiren. Nach einer von der städtischen Buchhaltung angestellten Berechnung würde darnach die israelitische Kultusgemeinde für ein Joch 20.000 fl. zu zahlen gehabt haben. Da diese sich entschieden weigerte, auf eine solche Forderung einzugehen und die Errichtung eines neuen Friedhofes an einem anderen Orte in Aussicht stellte, so hielt der Gemeinderath im Interesse der angestrebten Centralisirung des Begräbnißwesens und in Würdigung der besonderen hier obwaltenden Verhältnisse an dem vorerwähnten Gesichtspunkte nicht fest und überließ der israelitischen Kultusgemeinde die angesuchten 30 Joch Grundfläche mit Beschluß vom 30. Oktober 1874 unter folgenden Bedingungen: Die Gemeinde Wien nimmt hiefür nur den Selbstkostenpreis der Erwerbung der Grundfläche in Anspruch. Die israelitische Kultusgemeinde trägt zu den Kosten der Baulichkeiten auf dem Central-Friedhofe, insoferne diese nicht einen konfessionellen Charakter haben, und zu den allgemeinen Verwaltungskosten nach dem Verhältnisse des Raumes des ihr vorbehal-

tenen Theiles zum ganzen Friedhofe (d. i. mit 30·345 bei.)\*) Die nach den Anforderungen des Kultus zu errichtenden Bauten auf ihrem Friedhofstheile hat die israelitische Gemeinde auf ihre Kosten zu führen. Die äußere Anordnung und die innere Eintheilung des Raumes ist nach einem von der Gemeinde Wien zu genehmigenden Plane durchzuführen. Wenn binnen der nächsten zwanzig Jahre aus anderen als öffentlichen Rücksichten oder wegen Mangels an Raum der Zentral-Friedhof aufgelassen wird, so erhält die israelitische Kultusgemeinde für jedes noch unbenützte Joch Grundfläche jenen Betrag rückvergütet, welchen die Gemeinde Wien dafür selbst erläßt, wobei festgestellt wird, daß dieser Erlös den von der Kultusgemeinde selbst bezahlten Kaufpreis nicht übersteigen darf. Durch eine solche Auflassung des Zentral-Friedhofes verliert die Kultusgemeinde wohl das Recht der weiteren Leichenbestattung; es bleibt jedoch die Widmung des ihr überlassenen Grundes als Ruhestätte der Todten insolange aufrecht, als nicht der Zentral-Friedhof seiner Bestimmung als Ruhestätte der Todten überhaupt entfremdet wird. Eine theilweise Auflassung des Zentral-Friedhofes alterirt aber nicht das Recht der Kultusgemeinde auf die fernere Benützung ihres Friedhofantheiles. Im Falle einer Erweiterung des Zentral-Friedhofes hat die Kultusgemeinde in demselben Verhältnisse und unter denselben Bedingungen, welche bezüglich der jetzigen Antheilnahme vereinbart werden, an den neuen Erwerbungen zu partizipiren. Der auf Grund dieser Bedingungen vereinbarte Vertrag wurde vom Gemeinderathe am 20. Juli 1877 genehmigt.

Durch den Abschluß der Verhandlungen mit der israelitischen Kultusgemeinde wegen Ueberlassung einer Grundfläche zur Errichtung eines abgesonderten Friedhofes war schon kurze Zeit nach der Eröffnung eine Erweiterung des Belegraumes auf dem Zentral-Friedhofe nothwendig geworden. Am 12. Februar 1875 genehmigte der Gemeinderath die Einbeziehung von 41 Joch rechts von der Friedhofaxe in der Richtung gegen Simmering gelegenen Ackergrundes (vergl. Tafel I.), wodurch nach Abrechnung der für den israelitischen Friedhof gewidmeten Area von  $21\frac{1}{2}$  Joch Raum für 230 einfache, 30 Doppel-Grüfte, 7150 Einzelgräber und 20.748 Grabstellen in gemeinsamen Gräbern geschaffen wurde. Die Arbeiten begannen am 15. September 1875 und wurden am 18. September 1876 vollendet. Sie umfaßten nebst der Regulirung des Terrains und der Herstellung der Wege auch die Fortsetzung der Umfriedungsmauer und die Herstellung eines Wasserabzugskanales zur Ableitung der durch Niederschläge hervorgerufenen Wassermengen. Gleichzeitig wurden die Wege auf dem schon bestehenden Friedhofstheile, welche durch die abnorme Durchweichung des Bodens in Folge des raschen Schmelzens der großen Schneemassen im Frühjahr 1875 stark gelitten, rekonstruirt und auch ein Wasserabzugskanal und Rinnfalle hergestellt, wozu der Gemeinderath am 3. September 1875 seine Zustimmung gab. Im Interesse der Verschönerung hatte der Gemeinderath schon am 12. Mai 1875 die Bepflanzung des Friedhofes mit amerikanischen Ulmen und Linden und mit Ziersträuchen und am 14. März 1876 die Besämung der Hügel der gemeinsamen Gräber zur Erzielung eines dichten Grasbodens angeordnet.

Bald nach der Eröffnung des Friedhofes beauftragte der Gemeinderath die Architekten Mylius und Bluntschli die Pläne für die beiden definitiven Admini-

\*) Die von der Gemeinde Wien zur Errichtung des Zentral-Friedhofes erworbene Gesamtarea beträgt 345 Joch.

strazionsgebäude zu entwerfen. Am 1. Oktober 1875 wurden dieselben, nachdem deren Zweckmäßigkeit und Solidität von dem Magistrate geprüft worden, vom Gemeinderathe genehmigt und mit dem Erlasse vom 25. Dezember 1875 der Baukonsens von der k. k. n. ö. Statthalterei erteilt. Diese Gebäude, welche im ebenerdigen Geschoße die Kanzlei-Lokalitäten, Wartesäle und Dienerswohnungen und im ersten Stockwerke Wohnungen für Beamte, Todtengräber und Diener enthalten, konnten bereits im Oktober 1876 der Benützung übergeben werden. Von dem rechts vom Hauptportale gelegenen Gebäude werden auf Tafel III. die Grundrisse und ein Durchschnitt desselben beigelegt. Zur Erläuterung der Eintheilung der Gräber und Gräfte, sowie des Standes der bis Anfangs Jänner 1877 vorgenommenen Belegung wird die Tafel II. beigegeben. Diese bedeutenden Herstellungen hatten einen großen Theil der in den Anleihen der Jahre 1866 und 1874 für die Errichtung des Zentral-Friedhofes vorgesehenen Summe (vergl. Tabelle II. und III. der Darstellung „Städtischer Haushalt“ im Abschnitte „Finanzen“) in Anspruch genommen. Die Auslagen beliefen sich bis Ende 1876 auf 1,214.515 fl.

Durch die in kurzer Zeit erlangte große Ausdehnung des Zentral-Friedhofes fand sich der Gemeinderath veranlaßt, zur Organifazion der Friedhofs-Verwaltung zu schreiten. Mit den Beschlüssen vom 2. und 3. Mai 1876 sistemisirte er die Stelle eines Verwalters mit dem Jahresgehalt von 1800 fl. und einer Naturalwohnung. Der dazu ernannte Beamte trat seinen Dienst am 1. September 1876 an.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wurden im Jahre 1876 Verhandlungen wegen Einbeziehung des Zentral-Friedhofes in den Polizei-Rayon der Stadt Wien eingeleitet; inzwischen aber ist von der k. k. Polizei-Direktion ein Sicherheitswach-Posten, bestehend aus 1 Inspektor, 8 Mann und 4 Berittenen exponirt, demselben mit Gemeinderaths-Beschluß vom 12. Dezember 1876 ein unentgeltliches Dienstlokale in einem der Gebäude des Friedhofes eingeräumt und der Mannschaft, ausschließlich der berittenen, eine Zulage von 20 kr. pr. Mann und Tag bewilligt worden. Dieser Wachposten wurde Anfangs 1877 mit dem Telegrafenneße des Wiener Polizeirayons in Verbindung gebracht. Zur Herstellung dieser Telegrafenerbindung bewilligte der Gemeinderath einen Beitrag von 404 fl.

Die Schließung der alten städtischen Friedhöfe, mit der Kundmachung des Magistrats vom 10. Oktober 1874 publizirt, hatte eine Anzahl Besitzer von eigenen Gräbern und Gräften bestimmt, beim Gemeinderathe darüber Beschwerde zu führen, und, als dieser erklärte von der getroffenen Verfügung nicht abzugehen, an die k. k. n. ö. Statthalterei zu rekurren. Mit dem Erlasse vom 9. November 1874 wurde dem Bürgermeister von Sr. Exzellenz dem Herrn Statthalter bekannt gegeben, daß er mit Rücksicht auf den Umstand, als die vom Magistrate am 10. Oktober 1874 publizirte Kundmachung nach dem Gesetze vom 30. April 1870 eine sanitätspolizeiliche Vorschrift bezüglich des Begräbnißwesens sei, welche in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde falle, und in Bezug auf deren Handhabung von der kais. Regierung zu überwachen sei, sich berufen fühle, über die erwähnten Beschwerden mehrerer Parteien in höherer Instanz zu entscheiden. Zum Behufe dieser Entscheidung fand er für nothwendig, daß die entsprechenden Daten zur Beantwortung der Frage über die aus öffentlichen sanitären Rücksichten gebotene unbedingte Schließung der

alten Friedhöfe im Wege eines kommissionellen Lokalausweises auf den fünf Friedhöfen ermittelt werden. Noch vor Abhaltung dieser kommissionellen Verhandlung bewilligte der Herr Statthalter provisorisch die an ihn gelangten Ansuchen einzelner Grufstbesitzer zur Beilegung von Leichen ihrer Angehörigen, jedoch ohne Präjudiz für die zu treffende Entscheidung, und beauftragte mit dem Erlasse vom 17. November 1874 den Magistrat, bei weiters ihm zukommenden Gesuchen in dieser Richtung Amt zu handeln. Ueber die Verfügungen des Herrn Statthalters beschloß der Gemeinderath am 20. November 1874 den Rekurs an das k. k. Ministerium zu ergreifen, worin er die rechtlichen Gründe gegen die Beschränkung seiner Kompetenz in der Frage der Schließung der alten Friedhöfe geltend machte und sowohl über die Abhaltung des Lokalausweises als auch über die provisorische Gestattung der Beilegung von Leichen in den Gräften der alten Friedhöfe sich beschwerte. Zugleich lehnte er die Betheiligung an den kommissionellen Verhandlungen ab.

Auf Grund der kommissionellen Erhebungen entschied hierauf der Herr Statthalter mit dem Erlasse vom 22. Dezember 1874, daß mit Rücksicht auf die übereinstimmenden Gutachten der einernommenen Sanitätsorgane eine weitere Beilegung von Leichen in die eigenen Gräber der bisherigen fünf Wiener Friedhöfe im Interesse der öffentlichen Sanität nicht gestattet werden könne, und er daher nicht in der Lage sei, den von mehreren Parteien dießfalls eingebrachten Beschwerden Folge zu geben. Dagegen seien die sanitären Rücksichten, welche für die Auflassung der ausgemauerten Gräfte geltend gemacht werden, gegenüber der Thatfache, daß die Anzahl von Leichen, welche in denselben noch Raum findet im Vergleich zur Gesamtzahl der Begräbnißplätze, sowie daß die Zahl der jährlich stattfindenden Beilegungen in den Gräften so klein sei, daß denselben ein wesentlicher Einfluß auf die Sanitätsverhältnisse Wiens nicht beigelegt werden könne, — dann gegenüber dem Umstande, daß die Besitzer der Gräfte zur Klarstellung und Austragung ihrer auf diesen Besitz sich beziehenden, wie immer gearteten Privatrechte, sowie zur Erwerbung und Herstellung neuer Grabstellen im Zentral-Friedhofe oder andern Ortes auf Zugestehung eines angemessenen Zeitraumes billigerweise und umsomehr Anspruch haben, als bekanntlich solche Grabstellen noch bis in die allerlezte Zeit vor der Eröffnung des Zentral-Friedhofes an Parteien entgeltlich überlassen wurden, nicht so überwiegend, daß die Auflassung der Gräfte sofort und unbedingt erfolgen müßte. Auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870 ermächtigte er den Magistrat, welcher nach §. 4 lit. b dieses Gesetzes und §. 117 des provisorischen Gemeindestatutes zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbniße berufen ist, die Beilegung von Leichen in die auf den fünf alten Wiener Friedhöfen bestehenden Gräfte von Fall zu Fall noch innerhalb einer Zeitfrist von längstens fünf Jahren (vom 1. November 1874 an gerechnet), unter der Bedingung zu gewähren, daß die Grufst, welche benützt werden will, trocken und ihr Mauerwerk gut erhalten ist, wovon sich jedesmal die Ueberzeugung zu verschaffen sei, und der Verschluß der Leiche, wenn letztere nicht konservirt wird, in einem doppelten, innen gut verlötheten Metallfarge stattfinde. Bezüglich der Uebertragung der Leichen aus den alten Friedhöfen in den Zentral-Friedhof verfügte er, daß die hierüber in eben dieser Kundmachung Art. 3 getroffene Verfügung mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen sei, welche die Ministerial-Verordnung vom 3. Mai d. J. über Transport und Exhumazion von Leichen enthält. Was den Rekurs anbelangt, welchen der Gemeinderath gegen seine Verfügun-

gen am 16. d. Mts. eingebracht hatte, so erklärte der Herr Statthalter denselben nunmehr für gegenstandslos, nachdem dieser Rekurs einerseits gegen die Anordnung des Lokalaugenscheines auf den Friedhöfen, somit gegen eine mittlerweile bereits vollzogene Thatsache, — anderseits aber gegen die provisorische Gestattung von Leichenbeilegungen in den Grüften und eigenen Gräbern gerichtet sei, welche Verfügung durch die gegenwärtige Entscheidung von selbst außer Wirksamkeit trete.

In Folge dieses Erlasses wurden von der Gemeinde die inzwischen geduldeten Beilegungen der Leichen in den innerhalb der alten Friedhöfe gelegenen, bereits erworbenen Familiengräbern, beziehungsweise in den nicht gemauerten Einzelgräbern am 27. Dezember 1874 gänzlich eingestellt, und nur noch bis 31. Oktober 1879 Leichenbeilegungen in den gemauerten Grüften für zulässig erkannt. Da jedoch aus dem Inhalte des erwähnten Erlasses, wodurch der Magistrat zur Beilegung von Leichen auf den fünf alten Friedhöfen unter den festgestellten Bedingungen vom sanitäts-polizeilichen Standpunkte aus ermächtigt wurde, nicht mit Beruhigung entnommen werden konnte, daß das Verfügungsrecht der Gemeinde über jene ihr eigenthümlichen Grundflächen, welche als gemeinsame Begräbnißplätze geschlossen wurden, uneingeschränkt fortbesteht, so fand sich der Bürgermeister im Namen des Gemeinderathes bestimmt, auch gegen diesen Erlaß Sr. Exc. des Herrn Statthalters zur Wahrung der Rechte der Gemeinde und unter Darstellung der gesetzlichen Gründe, welche erstere zur Schließung der alten Friedhöfe veranlaßten, den Rekurs an das k. k. Ministerium des Innern zu ergreifen.

In Bezug auf die Uebertragung der Leichen von den fünf alten Friedhöfen auf den Zentral-Friedhof wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. Jänner 1875 festgestellt, daß von den bei der Erwerbung von Gräbern und Grüften auf dem Letzteren zu entrichtenden Gebühren jene in Abzug zu bringen sind, welche für die Grabstellen auf den alten Friedhöfen zu entrichten waren, und daß für die Exhumirung von Leichen aus eigenen Gräbern der Betrag von sechs Gulden und aus Schächten von zehn Gulden an den Todtengräber, ferner an die Stadtschreiber ohne Unterschied der Betrag von zehn Gulden zu bezahlen sei, auch in dem Falle, wenn mehrere in einem Grabe befindliche Leichen gleichzeitig exhumirt werden.

Am 26. Oktober 1876 hatte der Gemeinderath Bestimmungen für die Rückvergütung der Grabstellgebühren bei Uebertragung von Leichen aus einem Grabe des Zentral-Friedhofes in das andere getroffen.

Wegen Auflassung der Friedhöfe der evangelischen und griechischen Glaubensgenossen sind hierüber die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen, indem die von diesen Kirchengemeinden gegen die vom Gemeinderathe angeordnete Schließung ergriffenen Rekurse noch nicht erledigt sind.

---

Die Mitbenützung des Zentral-Friedhofes wurde den Vororten Wiens am 31. Mai 1874 unter der Bedingung zugestanden, daß bei derselben eine zwanzigprozentige Erhöhung der normirten Gräbergebühren einzutreten habe und die Genehmigung dem Gemeinderathe von Fall zu Fall vorbehalten bleibe. Aus eigener Initiative verzichtete der Gemeinderath am 15. Oktober 1875 unter Aufrechthaltung der

übrigen Bestimmungen auf den zwanzigprozentigen Zuschlag, in der Hoffnung, daß alle Vororte diese ihnen von der Gemeinde Wien zugestandene Begünstigung und die dießfalls von derselben gebotenen Vortheile im eigenen Interesse ausnützen werden. Es machten jedoch bloß die Vororte: Währing, Weinhaus und Neulerchenfeld auf Grund der vom Gemeinderathe in den Sitzungen vom 30. Oktober 1874, 16. November 1874 und 18. Oktober 1875 gefaßten speziellen Beschlüsse Gebrauch. Mit den zur Pfarre Reindorf gehörigen Vororten: Fünshaus, Sechshaus und Rudolfsheim, welche früher dem Schmelzer Friedhofe einverleibt waren und nach dessen Schließung zur Anlage eines neuen Friedhofes schreiten mußten, führten aber die gepflogenen Verhandlungen bisher nicht zum Ziele. Diese hatten, nachdem die von ihnen im Jahre 1871 beabsichtigte Anlage eines Friedhofes im Flurgebiete Breitensee mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1871 als unzulässig erklärt worden, in Baumgarten einen Grundkomplex im Ausmaße von 6 Joch 486 Quadratflaster, theils zu dem daselbst bestehenden neuen Orts-Friedhof gehörig, theils an denselben anstoßend, erworben und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus in Anbetracht der zur Entscheidung drängenden Sachlage und da dieselben nach den bestehenden Vorschriften imperativ zur Theilnahme am Zentral-Friedhofe nicht verhalten werden konnten, provisorisch die Bewilligung zur Benützung des Orts-Friedhofes zu Baumgarten für die Beerdigung ihrer Leichen erhalten. Auch das k. k. Ministerium des Innern gab hiezu mit dem Erlasse vom 28. Mai 1876 seine Zustimmung, jedoch mit der Beschränkung, daß bloß die Leichen der Angehörigen dieser Ortsgemeinden auf dem Orts-Friedhofe in Baumgarten in gemeinsamen und eigenen Gräbern beerdigt werden dürfen. Auf Grüste und Grabstellen, welche schon vor dieser Entscheidung erworben waren, fand diese Bestimmung keine Anwendung.

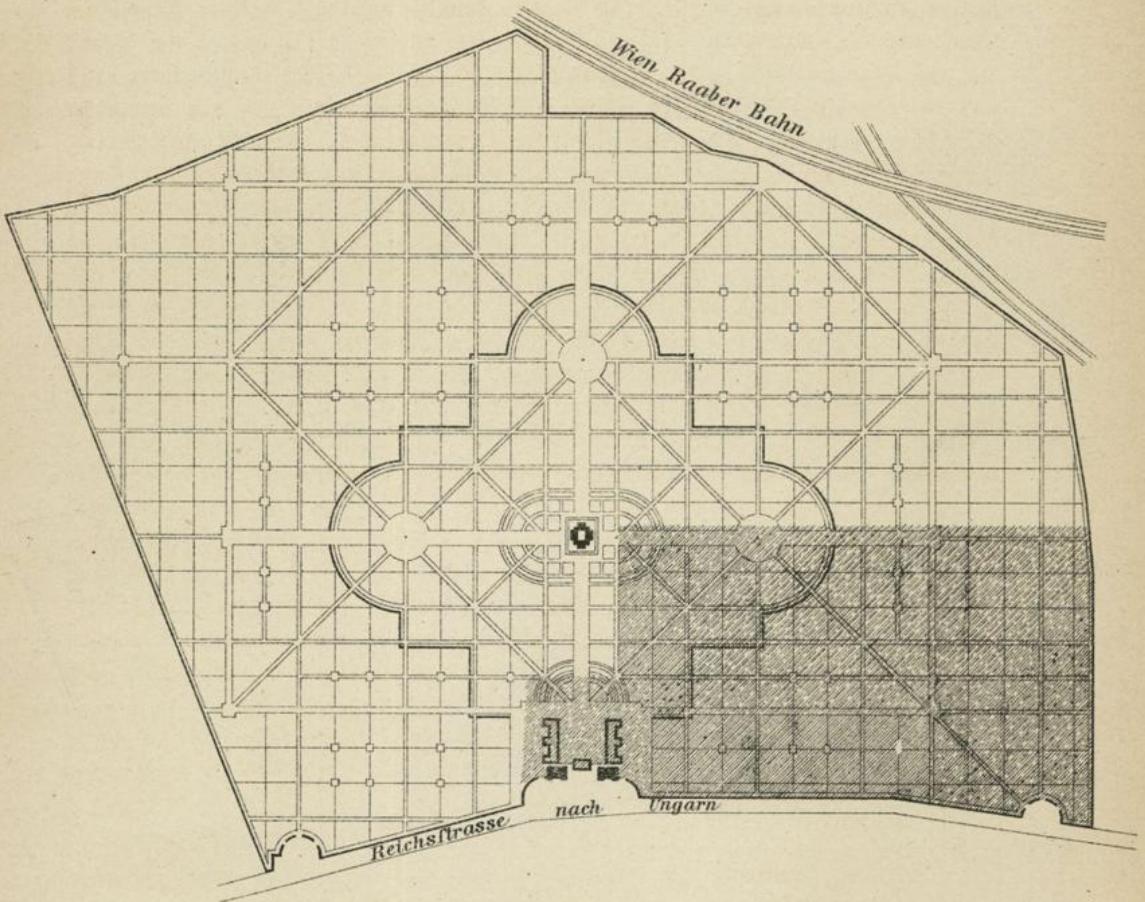
Mit den Vororten: Simmering, Ober- und Unter-Weidling, Hernals, Döbling und Rusdorf war bisher kein Anlaß, in Verhandlung zu treten, weil die dort bestehenden Orts-Friedhöfe noch in Verwendung stehen.

Seit der Eröffnung des Zentral-Friedhofes bis Ende 1876 kamen folgende Grabstellen in Verwendung:

Tabelle I.

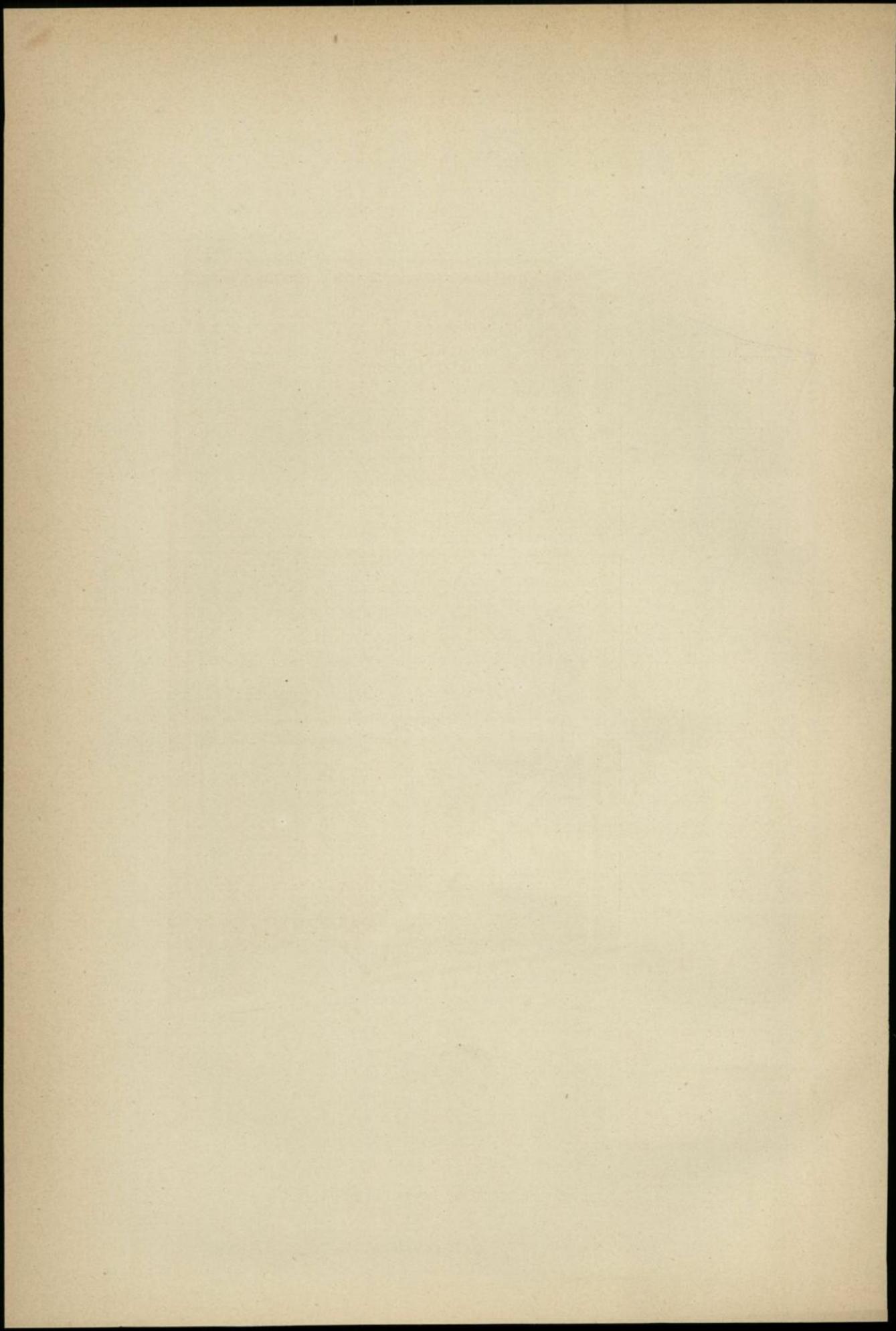
	A n z a h l d e r				
	einfachen	doppelten	dreifachen	eigenen	gemeinsamen
	Grüste			Grabstellen	
Im Jahre 1874 . . . . .	4	2	—	197	1.526
" " 1875 . . . . .	29	5	—	1537	11.020
" " 1876 . . . . .	21	4	1	1475	12.239
Gesammtsumme .	54	11	1	3209	24.785

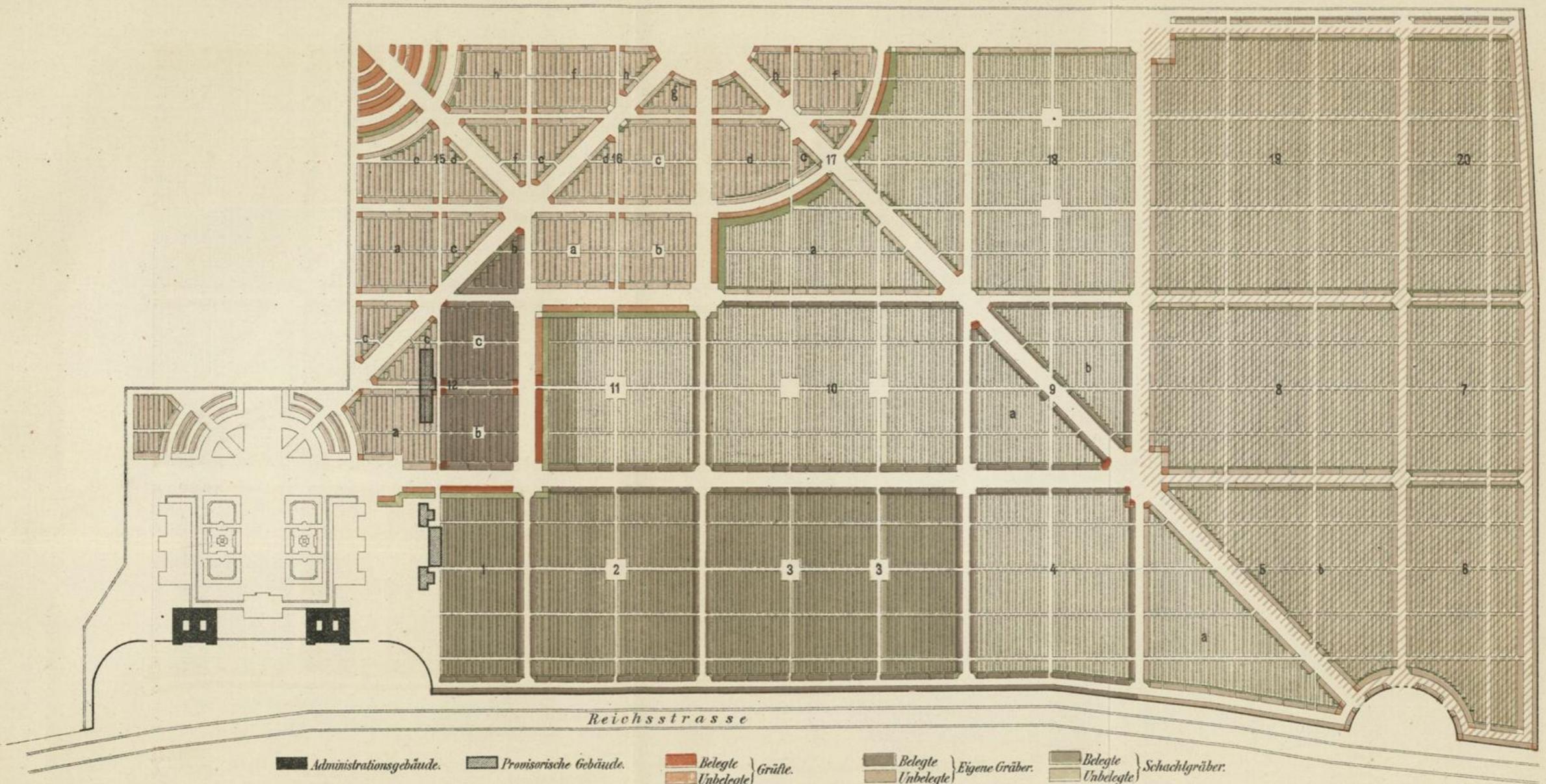
Eine Uebersicht der Eintheilung der Grabstellen bietet Tafel II. Die Zahl der Exhumirungen und die Länder, in welche die Leichen überführt wurden, ist aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen.



Übersichtsplan der Anlage des Zentralriedhofes

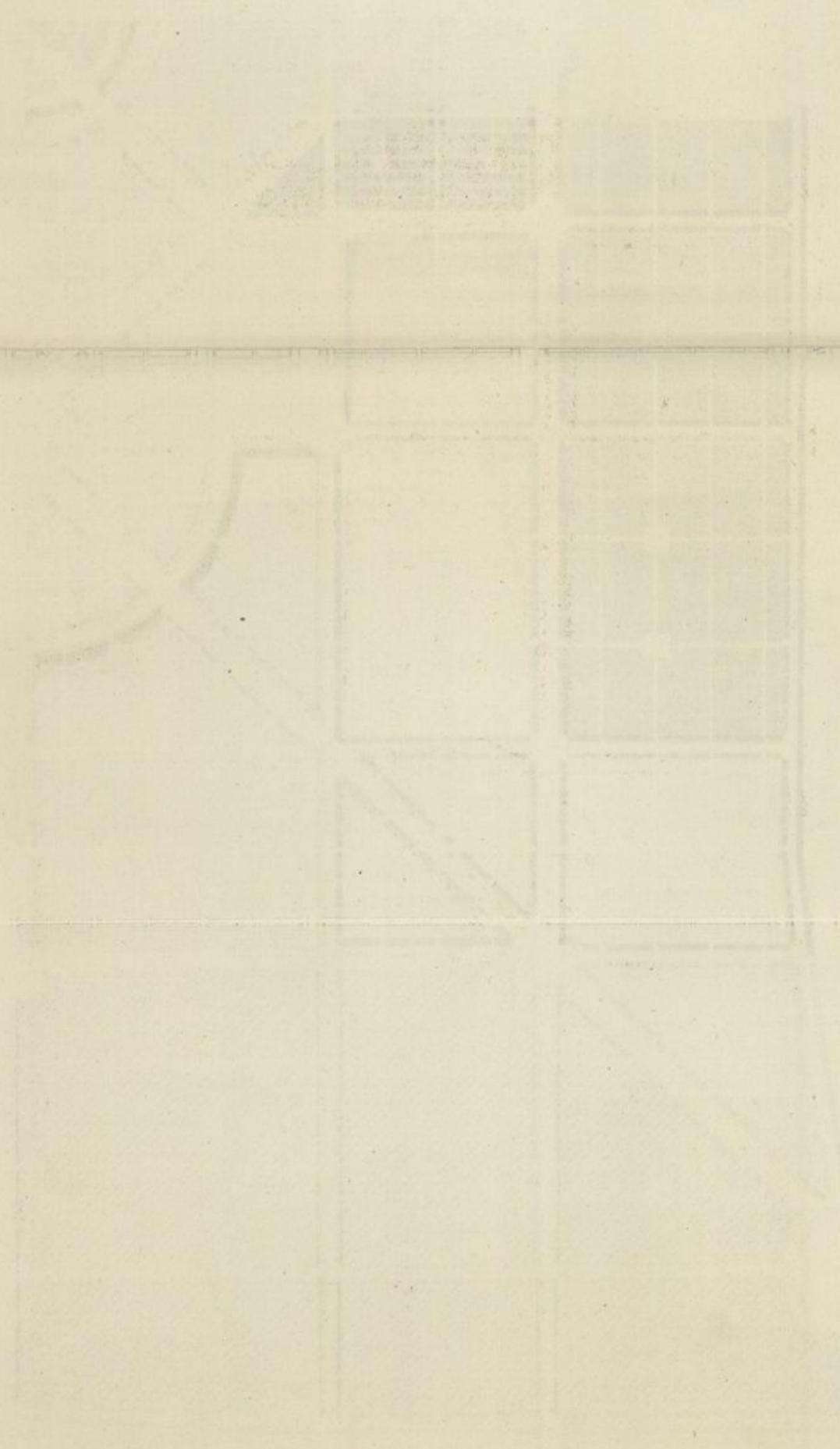
▨ bisher eröffnete Theil.



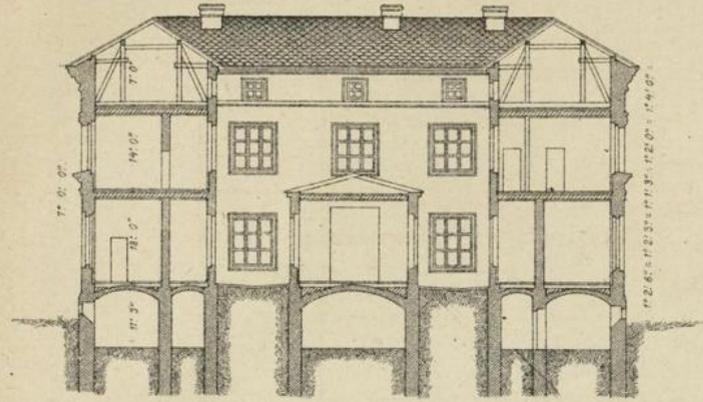
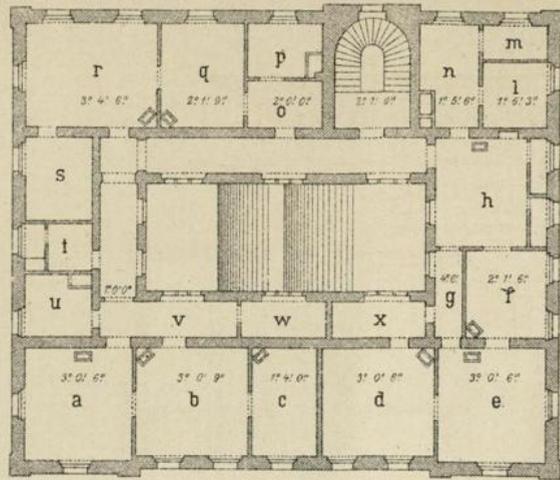


Situation  
des bisher hergerichteten Theiles  
DES  
ZENTRAL-FRIEDHOFES.

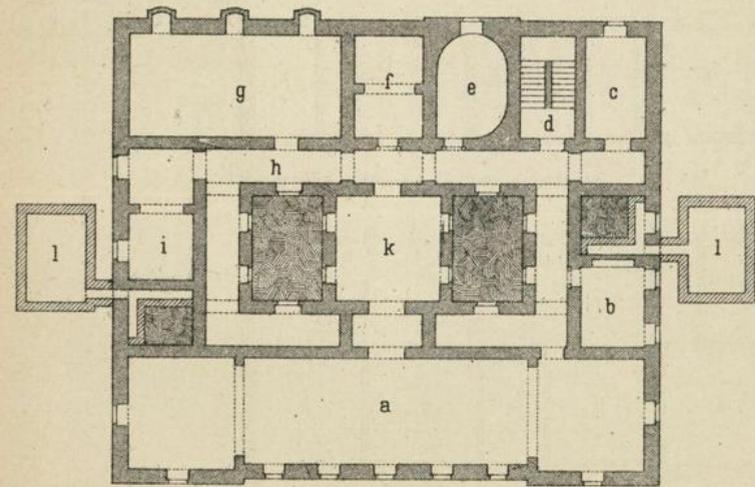
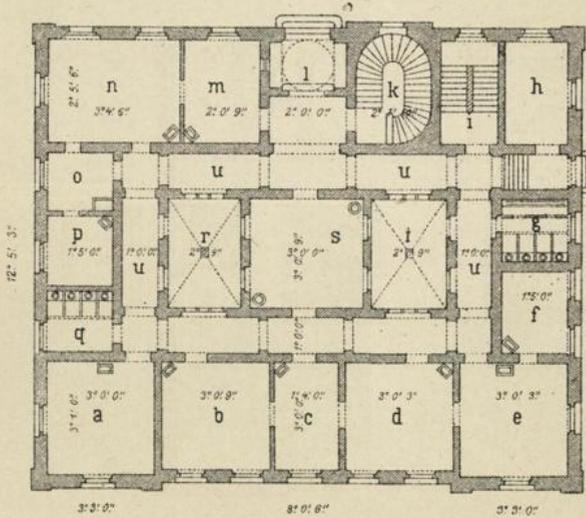
L.C. ZAMARSKLWIEN.



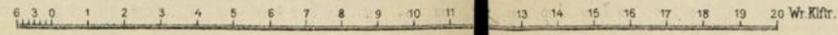
- a. Zimmer.
- b. Zimmer.
- c. Cabinet.
- d. Zimmer.
- e. Zimmer.
- f. Zimmer.
- g. Passage.
- h. Vorzimmer.
- i. Speise.
- k. Retirade.
- l. Dienstbothen.
- m. Speise.
- n. Küche.
- o. Vorzimmer.
- p. Küche.
- q. Zimmer.
- r. Zimmer.
- s. Cabinet.
- t. Retiraden.
- ü. Küche.
- v. Vorzimmer.
- w. Speise.
- x. Cabinet.



- a. Arzt.
- b. Kanzlei.
- c. Kanzlei.
- d. Verwalter.
- e. Kasse.
- f. Retiraden für Herren.
- g. Disponible.
- h. Treppe z. Souterrain.
- k. Haupt Treppe.
- l. Haupt Eingang.
- m. Portier Loge.
- n. Zimmer.
- o. Küche.
- p. Cabinet.
- q. Retiraden für Damen.
- r. Hof.
- s. Warte Lokale.
- t. Hof.
- u. Verbindungs Gang.

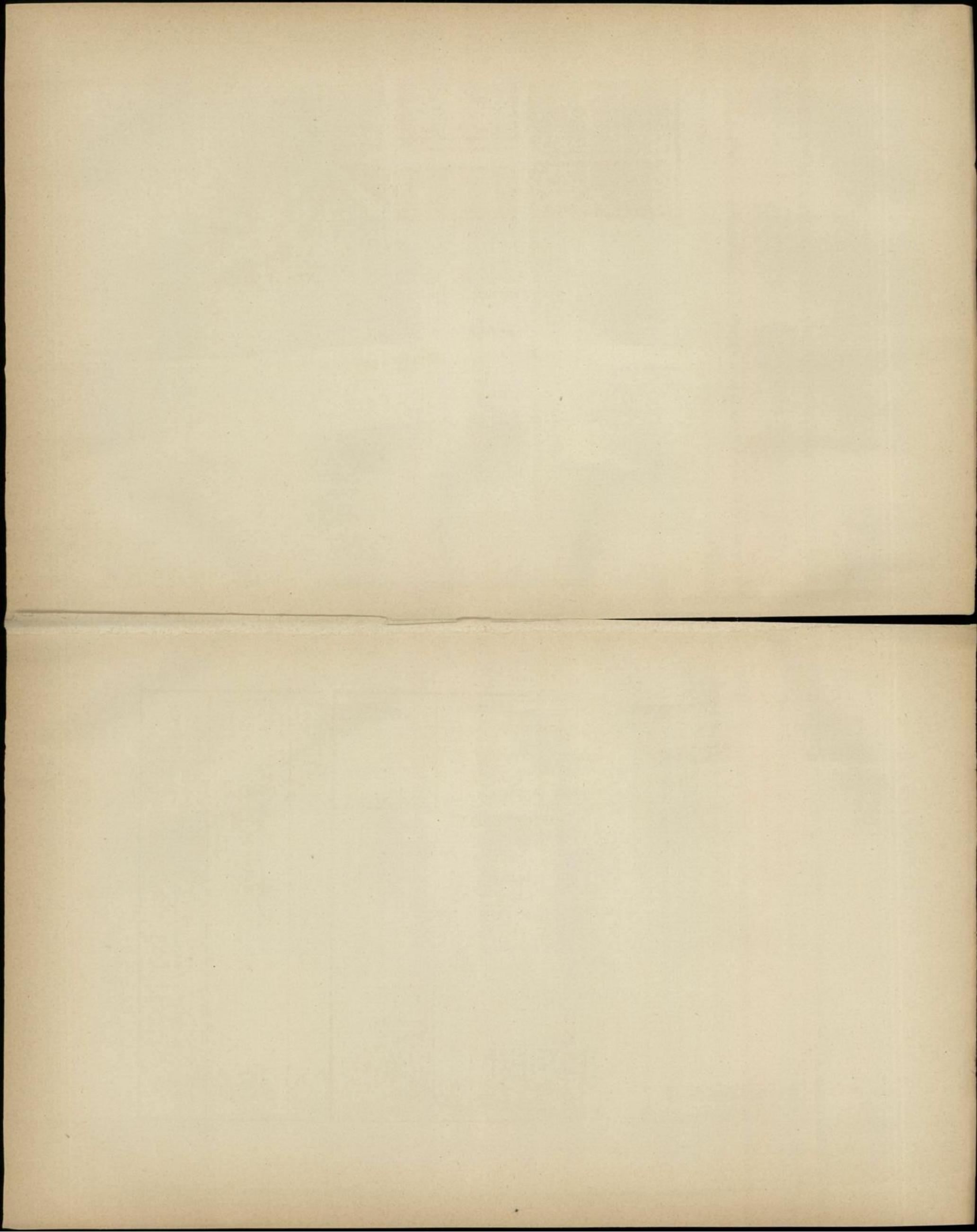


- a. Depots.
- b. Holzlage.
- c. Waschküche.
- d. Treppe.
- e. Holzlage.
- f. Holzlage.
- g. Depots.
- h. Verbindungs-Gang.
- i. Depots.
- k. Depots.
- l. Senkgrube.



Administrations Gebäude des Zentralfriedhofes.

L.C. ZAMARSKLWIEN



Tab. II.

Jahr	Gesamtzahl	Exhumirungen aus den Friedhöfen							
		St. Marx	Masleinsdorf	Hundsturm	Schmelz	Währinger Friedhof	Zentral-Friedhof	Isracl. Friedhof	Protest. Friedhof
1874	22	6	6	—	5	2	2	—	1
1875	98	29	20	7	26	10	5	—	1
1876	92	19	16	11	23	14	8	—	1
Summe	212	54	42	18	54	26	15	—	3

Im Jahre	Die exhumirten Leichen wurden überführt in der nachstehenden Zahl nach den nachbenannten Friedhöfen									
	der Vororte Wiens, zwei Stunden Entfernung	Nieder-Oesterreich	Anderer Kronländer	Ungarn und Nebenländer	Ausland	Wiener Central-Friedhof	5 Wiener Kommunal-Friedhöfe	Israelitischer Friedhof	Protestant. Friedhof	Gesamtsumme
1874	7	1	4	3	1	2	3	—	1	22
1875	23	10	3	3	5	52	1	—	1	98
1876	27	13	2	1	—	47	1	—	1	92

Die Zahl der von Auswärts nach Wien überführten und in Wiener Friedhöfen beerdigten Leichen\*) war:

im Jahre 1874	. . .	230
" " 1875	. . .	256
" " 1876	. . .	380
Summe	. . .	866

In den fünf alten städtischen Friedhöfen wurden in der Zeit vom 1. November 1874 bis Ende Juni 1877 Leichen beigelegt:

im Jahre 1874 (vom 1. Nov. bis 31. Dez. 1874)	in Gräften 13, in eigenen Gräbern 73,
" " 1875	" " 106,
" " 1876	" " 74,
" " 1877 bis Ende Juni 1877	. . . " " 29,

Summa . 212.

Die Beilegungen in den eigenen (nicht gemauerten) Gräbern werden am 28. Dezember 1877 gänzlich eingestellt werden.

\*) Die überwiegend größte Zahl der Leichen wurde im israelitischen Friedhofe vor der Aufsdorfserlinie beerdigt und nur verschwindend kleine Zahlen entfallen auf den protestantischen, griechischen und Zentral-Friedhof.